Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Windpark Birstein GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Jürgen Zauner und Martin Jeromin
Große Bleiche 15

55116 Mainz

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1310/1-2020/5

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 21.03.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 20.07.2021, prüfbare Unterlagen eingereicht am 16.08.2022, neuer Antrag eingereicht am 01.12.2023, Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt am 22.11.2024, zuletzt ergänzt am 29.11.2024, wird der

Windpark Birstein GmbH

Große Bleiche 15

55116 Mainz

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Freiensteinau, Gemarkung Radmühl (Preuß.) im Windpark „*Radmühl*“

3 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V 162–6.0 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 6,0 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA FRS 01	Freiensteinau	Radmühl (Preuß.)	12	8/1	32.525.121	5.581.982
WEA FRS 02	Freiensteinau	Radmühl (Preuß.)	12	8/1	32.525.164	5.581.581
WEA FRS 03	Freiensteinau	Radmühl (Preuß.)	9	3 u. 4	32.525.051	5.582.382

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, der Zuwegung von der K877 zur Anlage FRS 03 und zwischen den Standorten von der nördlich gelegenen Anlage FRS 03 bis hin zur südlichsten Anlage FRS 02, der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen sowie der Kabeltrasse zwischen den einzelnen Windenergieanlagen von der FRS 03 zur FRS 01 und zur FRS 02.

Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau weiterer Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen von den Windenergieanlagen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

1. Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO).

2. Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

3. Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtrodungsfläche von 4,2666 ha, davon 2,4572 ha zur Rodung zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung und 1,8094 ha zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.

4. Genehmigung zur Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstung als forstrechtliche Kompensation) nach § 14 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für 1,9785 ha in der Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Reinhards, Flur 3, Flurstück 30 (tlw.).

III. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor 1
II. Eingeschlossene Entscheidungen 3
III. Inhaltsverzeichnis 4
IV. Antragsunterlagen 7
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG 16
1. Allgemeines 16
2. Bauordnungsrecht 18
2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung 18
2.2 Bauordnungsrechtliche Grundlagen 189
2.3 Typenprüfung 20
2.4 Weitere Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen 21
2.5 Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen 22
2.6 Gründung 23
2.7 Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme 23
2.8 Wiederkehrende Prüfungen 24
3. Brandschutz / Gefahrenabwehr 26
4. Immissionsschutzrecht 28
4.1 Schutz vor Schallimmissionen 28
4.1.1 Emissionsbegrenzung 28
4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung 29
4.1.3 Hinweise zu Schall 30
4.2 Schutz vor Schlagschatten 31
4.3 Schutz vor Lichtimmissionen 32
5. Luftverkehrsrecht 32
5.1 Allgemeines 32
5.2 Tageskennzeichnung 33
5.3 Nachtkennzeichnung 33
5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung 34
5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung 35
5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung 35
5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme 36
5.8 Meldepflichten im Betrieb 36
6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung 36
7. Kampfmittel / Kampfmittelräumung 36
8. Straßenrecht 37

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege 38
10. Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe 38
11. Abfallrecht / Abfallwirtschaft 39
12. Altlasten / nachsorgender Bodenschutz 41
13. Bergrecht / Bergaufsicht 42
14. Naturschutz / Naturschutzrecht 42
14.1 Eingriffe in Natur und Landschaft 42
14.2 Vorsorgender Bodenschutz 426
14.3 Besonderer Artenschutz 429
14.4 Hinweise zum Naturschutz 42
15. Forstwirtschaft / Forstrecht 663
15.1 Nebenbestimmungen zum Forstrecht 663
15.2 Hinweise zum Forstrecht 68
16. Landwirtschaft / Marktstruktur 69
VI. Begründung 70
1. Vorbemerkung 70
2. Rechtsgrundlagen 70
3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand 70
4. Genehmigungsverfahren 70
4.1 Verfahrensablauf 70
4.2 Festlegung der Verfahrensart 70
4.3 Durchführung des Verfahrens 70
4.4 Weiterer Verfahrensablauf 70
4.5 Entscheidung 70
5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 76
5.1 Regionalplanung 76
5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht 78
5.3 Bauordnungsrecht 80
5.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr 81
5.5 Immissionsschutzrecht 82
5.6 Luftverkehrsrecht 87
5.7 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung 87
5.8 Kampfmittel / Kampfmittelräumung 88
5.9 Erdbebendienst 88
5.10 Straßenrecht 88
5.11 Denkmalschutz / Denkmalpflege 89
5.12 Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe 90

5.13 Abfallrecht / Abfallwirtschaft 92
5.14 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz 92
5.15 Bergrecht / Bergaufsicht 93
5.16 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik 93
5.17 Naturschutz / Naturschutzrecht 93
5.17.1 Begründung der Nebenbestimmungen 94
5.17.2 Natura 2000-Gebiete 110
5.17.3 Modifizierte artenschutztrechtliche Prüfung 114
5.18 Forstwirtschaft / Forstrecht 141
5.18.1 Genehmigung der Waldrodung 141
5.18.2 Genehmigung der Waldneuanlage 145
5.18.3 Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen 146
5.19 Landwirtschaft 150
5.20 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften 151
5.21 Zusammenfassende Beurteilung 151
6. Sofortige Vollziehung 152
VII. Kostenentscheidung 153
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung 1533

Anlagen:

Datenblätter T-WEA FRS 01 ..... 8 Seiten
Datenblätter T-WEA FRS 02 ..... 8 Seiten
Datenblätter T-WEA FRS 03 ..... 8 Seiten

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel 0 - Anschreiben	
00_00	Antrag Deckblatt
00_01	Antragschreiben
00_02	ImWind Vollmacht
00_03	Antrag auf Anwendung EU-Notfall-VO / § 6 WindBG
00_04	Anwendung des neuen HeNatG
00_05	Zuordnung interne Zuwegung
Kapitel 1 - Antrag	
01_00	Deckblatt
01_01	Antrag nach dem BImSchG – 01.12.2023
01_02	Investitionskosten
01_03	Koordinatentabelle
01_04	Genehmigungsbestand der ganzen Anlage
01_05	Rohbaukosten
01_06	Herstellkosten
Kapitel 2 - Inhaltsverzeichnis	
02_00	Deckblatt
02_01	Inhaltsverzeichnis
Kapitel 3 - Kurzbeschreibung	
03_00	Deckblatt
03_01	Kurzbeschreibung
Kapitel 4 - Geschäftsgeheimnisse	
04_00	Deckblatt
04_01	Geschäftsgeheimnisse
Kapitel 5 - Standort & Umgebung	
05_00_01	Deckblatt
05_00_02	Erläuterungen zu Kapitel 5
05_01	Koordinatentabelle
05_02	Übersichtslageplan TK10 A4
05_03	Übersichtslageplan TK25 A4
05_04	RROP Windenergie TK15 A4
05_05	Abstand zu Wasserschutz TK20 A4
05_06_01	Abstand zu Straßen LB A4
05_06_02	Abstand zu Straßen TK A4
05_06_03	Abstand zu Siedlungen, Straßen TK A4
05_07	Schutzgebiete TK 20 A4
05_08	Übersichtslageplan Kabel intern – 16.04.2024
05_09	Übersichtslageplan Zuwegung intern extern A4
05_10	Bodenfunktionsbewertung
05_11	Windkarte A4
05_12	Abstand WEA A3

05_13	Vorbelastung TK40 A4
05_14	Stromleitung Abstand A4
05_15	Artkartierung Fledermäuse A4
05_16	Artkartierung Vögel A4
05_17	Häufigkeitsverteilung
05_18	Raumplanung Übersichtslageplan
05_19	Lageplan Windfarm
05_20	Lageplan Kulturdenkmäler
05_21	Lageplan Archivböden
05_22	Flächennutzungsplan
05_23	Kampfmittelbelastung und -räumung
Kapitel 6 - Anlagenbeschreibung	
06_00	Deckblatt
06_01_01	Betriebseinheiten
06_01_02	Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen
06_01_03	Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen
06_02	Eigenverbrauch von Vestas Windenergieanlagen
06_03	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4MW
06_04	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen
06_05	Allg. Informationen Umwelteinflüsse Vestas WEA
06_06	Vestas Erdungssystem
06_07	Sägezahn Hinterkante technische Beschreibung für Kunden
06_08	Zeichnung Legende deutsch
06_09	EnVentus V150 V162 Prototype Declaration
06_10	Allgemeine Beschreibung EnVentus 5MW
06_11	Leistungsspezifikation V162 6.0MW
06_12	Nacelle Sideview Seitenansicht EnVentus V162
06_13	Übersichtszeichnung Oeverview Drw V162 169m CHT
06_14	Referenzenergieertrag V162 6.0 MW EEG 2017
06_15	Mindestanforderung an Zuwegung und Kranstellflächen
06_15_01	Anlage 2 Zeichnung Kurvenradien
06_15_02	Anlage 3 Zeichnung Kranstellfläche
06_15_03	Anlage 4 Projektspezifische Beispiele
06_16	Vorläufige Herstellererklärung
06_17	Erläuterung zur Betriebsbeschreibung
Kapitel 7 - Stoffe	
07_00	Deckblatt
07_01	Art und Jahresmenge der Eingänge
07_02	Art und Jahresmenge der Ausgänge
07_03	Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten
07_04	Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle
07_05	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb
07_06	Stoffdaten
07_07	Mobil DTE 10 Excel 32 EG SDB
07_08	Shell Gadus S5 SDB
07_09	Interne Einschätzung zur Störfallverordnung 12. BImSchV

07_10	Shell Omala S4 WE 320 DE EG-SDB
07_11	Klüberplex BEM 41 141 DE EG-SDB
07_12	Klüberplex BEM 41 132 DE EG-SDB
07_13	Klüberplex AG 11 462 DE EG-SDB
07_14	Optigear Synthetic CT 320 DE EG-SDB
07_15	Texaco Delo XLC AntifreezeCoolant PRE MIXED 50 50 DE EG-SDB
07_16	Mobilgear SHC XMP 320 SDB
07_17	Shell Omala S4 WE 150 DE EG-SDB
07_18	Shell Spirax S6 TXME DE EG-SDB
07_19	Shell Spirax S2 ATF AX DE EG-SDB
07_20	SKF LGWM 1 SDB
07_21	Texaco Rando WM 32 DE EG-SDB
07_22	Mobil SHC 524 EG-SDB
07_23	MIDEL 7131 SDB
07_24	3M Novec 1230 Fire Protection Fluid DE EG-SDB
07_25	Envirotemp 360 Fluid DE EG-SDB
07_26	Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV
Kapitel 8 - Luftreinhaltung - entfällt -	
08_00	Deckblatt
08_01	Entfällt
Kapitel 9 - Abfall	
09_00	Deckblatt
09_01	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß §5 Abs.1 Nr.3 BImSchG
09_02	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. §5 Abs.1 Nr.3 BImSchG
09_03	Angaben zum Abfall V162 5.6MW
09_04	Erläuterung zum Erdaushub
Kapitel 10 - Abwasser - entfällt -	
10_00	Deckblatt
10_01	Erläuterung zur Abwasserentsorgung
Kapitel 11 - Abfallentsorgungsanlagen - entfällt -	
11_00	Deckblatt
11_01	Entfällt
Kapitel 12 - Abwärmenutzung - entfällt -	
12_00	Deckblatt
12_01	Entfällt
Kapitel 13 - Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
13_00	Deckblatt
13_01	Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb VMP Global
13_02	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V162
13_03_01	Schattenwurfprognose am Standort Freiensteinau-Radmühl – GAIA mbH – 10.11.2023
13_03_02	Vestas Schattenwurf Abschaltsystem

13_04_01	Schallgutachten Freiensteinau-Radmühl TA Lärm – Windtest – 10.11.2023
13_04_02	Berechnungsprotokoll – Windtest – 10.11.2023
13_04_03	Karten Isolinien – Windtest – 10.11.2023
13_05	Beiblatt Erdbebengefährdung
13_06	Planungskarte Erdbebenzonen Hessen
13_07	Erdbebenmessstation Abstand A4
13_08	Gutachten zu Freileitungen im Windpark f2e rev0
13_09	Erläuterung zu weiteren optischen Immissionen
13_10	Abstände zwischen WEA und IOs
Kapitel 14 – Anlagensicherheit	
14_00	Deckblatt
14_01	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
14_02	Service Lift Sherpa SD4 Kurzanleitung
14_03	Service Lift Sherpa SD4 Betriebsanleitung
14_04	Service Lift Sherpa SD4 Konformitätserklärung
14_05	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung
14_06	Allgemeine Beschreibung Vestas Anti-Icing-System
14_07	Eiswurfgutachten Rev. 0.2 - f2e – 30.08.2024
14_08	Stellungnahme zur Option Eiserkennungssystem für Deutschland
14_09	Weidmueller BLADEcontrol Ice Detector Certification V06
14_10	Gutachten Integration des BLADEcontrol Ice Detector
14_11	Spezifizierung von Yaw into Fixed Position due to Ice
14_12	Stellungnahme Eiswurfgutachten f2e
Kapitel 15 - Arbeitsschutz	
15_00	Deckblatt
15_01	Arbeitsstättenverordnung
15_02	Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz
15_03	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften
15_04	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
15_05	Vestas Arbeitsschutz HSE Handbuch
15_06	Notbeleuchtung
15_07	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan EnVentus
15_08	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten
Kapitel 16 - Brandschutz	
16_00	Deckblatt
16_01_01	Brandschutz für das Gebäude- u. Anlagenteil
16_01_02	Brandschutz für das Gebäude- u. Anlagenteil
16_02	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz WEA
16_03	Generisches Brandschutzkonzept V162
16_04	Brandschutzkonzept TÜV-SÜD
Kapitel 17 - wassergefährdende Stoffe	
17_00	Deckblatt
17_01	Vorblatt für Anlagen nach §63 WHG
17_02	Anzeige nach §41 (1) WHG

17_03	Angaben wassergefährdende Stoffe EnVentus V150/V162
17_04	Umgang wassergefährdende Stoffe V150/V162 5.6MW
17_05	Beiblatt Bodenuntersuchungen
Kapitel 18 - Bauantrag	
18_00	Deckblatt
18_01_01	Bauantrag – 23.09.2024
18_01_02	Koordinatentabelle
18_02_01	Gutachten Standorteignung – I17
18_02_02	Standorteignungsgutachten Stellungnahme – I17
18_03	Liegenschaftskarte
18_04	Eigentümernachweise
18_05	Zustimmung Grundstückseigentümer
18_06_01	Typenprüfung Turm CHT
18_06_02	Anhang Typenprüfung Turm
18_07_01	Typenprüfung Fundament CHT FGmA
18_07_02	Anhang Typenprüfung Fundament
18_08	Typenprüfbescheid
18_09_01	Lastgutachten CHT
18_09_02	Lastgutachten Korrektur
18_09_03	Maschinengutachten
18_09_04	Anhang Lastgutachten
18_10	Typenprüfung Turminneneinbauten
18_11	Abstandsflächenberechnung HE
18_12	Übersicht der betroffenen Flurstücke
18_13_01	Abstandsflächenbaulast FRS 02-FRS 03
18_13_02	Liegenschaftsplan FRS 01-03
18_13_03	Baulast Übersichtslageplan
18_13_04	Von Abstandsflächenbaulast betroffene Flurstücke
18_14_01	Erläuterung optisch bedrängende Wirkung
18_14_02	Übersichtslageplan optisch bedrängende Wirkung TK A3
18_15	Bauvorlagen Maßnahmen nach Betriebseinstellung
18_16	Rückbaukosten
18_17	Rückbauverpflichtungserklärungen – 02.09.2024
18_18	Sicherheitsleistung für den Rückbau – 02.09.2024
18_19_01	Übersichtslageplan Genehmigungsplanung WEA – 30.04.2024
18_19_02	Lagepläne Genehmigungsplanung FRS 01-FRS 03 – N+N
18_19_03	Lagepläne Genehmigungsplanung Schnitte FRS 01-FRS 03 – N+N
18_20_01	Lagepläne interne Zuwegung LP09-LP10 N+N – 30.04.2024
18_20_02	Höhenplan Zuwegung Achse N+N – 30.04.2024
18_21	Regelquerschnitt 1 und 2 – 30.04.2024
18_22	Lagepläne Genehmigungsplanung Kabeltrasse 01-05 N+N
18_23	Berechnung Fundamentaushub N+N
18_24_01	Betriebspläne FRS 01–FRS 03 N+N – 30.04.2024
18_24_02	Schalplan Fundament
18_25_01	Baugrundgutachten FRS 01 – ICP – April 2024
18_25_02	Baugrundgutachten FRS 02 – ICP – April 2024
18_25_03	Baugrundgutachten FRS 03 – ICP – April 2024

18_25_04	Baugrundgutachten Zuwegung – ICP – April 2024
18_26	Baubeschreibung
18_27	Erläuterung zu Bauzeichnungen
18_28	Bauvorlageberechtigung Entwurfsverfasser
18_29	Übersichtszeichnung mit Unterschrift von Entwurfsverfasser
18_30	Sichtdreiecke Lageplan Sichtdreieck 1+2 N+N – 30.04.2024
18_31	Handelsregisterauszug Windpark Birstein GmbH
18_32	Bescheinigung Abstimmung GPL mit BGRD-Gutachten - N+N
18_33	Stellungnahme „Bestätigung der Gültigkeit der Typenprüfung mit größerer Einbindetiefe des Fundamentes“ – TÜV-Süd – 17.09.2024
Kapitel 19 - sonstige Zulassungen	
19_00	Deckblatt
19.01 Treibhausgasemissionen - entfällt -	
19_01_00	Beiblatt
19_01_01	Angaben zu Freisetzung von Treibhausgasemissionen
19.02 Flugsicherheit	
19_02_01	Windenergieanlagen, benötigte Daten zur Prüfung nach dem Luftverkehrsgesetz
19_02_02	Abstand DVOR A4
19_02_03	Kurzbericht DVOR Berechnungen
19_02_04_00	LightGuard-System-Beschreibung Quantec Sensors
19_02_04_01	LightGuard SLV Anlage 4 Datenblatt Transponder
19_02_04_02	LightGuard SLV Datenblatt LCU-Quantec
19_02_04_03	LG Doku Wartung
19_02_05	ISO 9001 Zertifikat Light Guard
19_02_06	Zertifikat Baumusterprüfung BMP Light Guard ADLS
19_02_07	Stellungnahme DFS Aviation Systems zur Herstellererklärung
19_02_08	3rd Party ADLS Integration - allgemeine Beschreibung
19_02_09	CES L240-XX-IRG-G
19_02_10	L240-GFW-IRG-G Zertifikat
19_02_11	Sichtweitensensor,-OeRGA-(SWS-200--N-AC)
19_02_12	Tages- und Nachtkennzeichnung
19_02_13	Prüfkriterien Standortprüfung Light Guard ADLS
19_02_14	Zertifikat BMP Light Guard ADLS
19_02_15	Zertifikat BMP Light Guard ADLS - Anhang
19_02_16	Beschreibung zur standortbezogenen Erfüllung – Lightguard – 21.09.2022
19.03 Naturschutz	
19_03_01	Flächeninanspruchnahmen Bodenschutz (siehe Kapitel 19.07)
19_03_02	Übergangsregelung VwV
19_03_03_01	Landespflegerischer Begleitplan – Matthias Habermeier – 21.10.2024
19_03_03_02	Landespflegerischer Begleitplan – Anhangkarten 1-5 – Matthias Habermeier – 12.08.2024 (nur Anhangkarten 3+4 angepasst)
19_03_03_03	Plan 1-Biotoptypenplan WP-Freiensteinau
19_03_03_04	Plan 2.1-2.4 Bestands- und Konfliktplan WP-Freiensteinau (4 Pläne)

19_03_03_05	Plan 3.1-3.4 Maßnahmen vor und während Baumaßnahme WP-Freiensteinau (4 Pläne)
19_03_03_06	Plan 4.1-4.4 Maßnahmen nach Baumaßnahme und während Betriebsphase WP-Freiensteinau (4 Pläne)
19_03_03_07	Plan 5.1-5.4 Standort nach Rückbau WP-Freiensteinau (4 Pläne)
19_03_04	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Habermeier – 21.10.2024
19_03_05_01	Ornithologisches Fachgutachten – Naturplanung Sawitzky – 08.10.2021
19_03_05_02	Ornithologisches Fachgutachten Kartenanhang – Naturplanung Sawitzky – Juli 2021
19_03_05_03	Großvögel 2021 Bericht – Naturplanung – 07.01.2022
19_03_05_04	Großvögel 2021 Bericht Kartenanhang – Naturplanung – Dezember 2021
19_03_05_05	Habitatpotenzialanalyse Schwarzstorch – Naturplanung - 07.01.2022
19_03_05_06	Habitatpotenzialanalyse Schwarzstorch Kartenanhang – Naturplanung – November 2021
19_03_05_07	Raumnutzungsanalyse Rotmilan – Naturplanung – 07.01.2022
19_03_05_08	Raumnutzungsanalyse Rotmilan Kartenanhang – Naturplanung – Dezember 2021
19_03_05_09	Probabilistikgutachten – Veenker – 14.01.2022
19_03_06_01	Fledermauskundliches Fachgutachten – Naturplanung Sawitzky – 31.05.2021 / 07.01.2022
19_03_06_02	Fledermauskundliches Fachgutachten Kartenanhang – Naturplanung Sawitzky – Mai 2021
19_03_06_03	Fledermaus Quartierpotenzialanalyse Baumhöhlen – Naturplanung Sawitzky – 22.07.2021
19_03_06_04	Fledermaus Quartierpotenzialanalyse Baumhöhlen Kartenanhang – Naturplanung Sawitzky – Juli 2021
19_03_07	Vorprüfung zur FFH - und VSG-Verträglichkeit des geplanten Windparks „Freiensteinau-Radmühl“ - Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung – 12.08.2024
19_03_08	Landschaftsbildanalyse (Visualisierung) „Windpark Freiensteinau-Radmühl“ inkl. WEA Birstein-Aurora (Bestand) – Enviro-Plan – 19.07.2023
19_03_09	Gutachterliche Stellungnahme zur Ersatzgeldberechnung für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung – 21.10.2024
19_03_10_01	Haselmaus Kurzbericht – Naturplanung – 07.12.2021
19_03_10_02	Haselmaus Kurzbericht Kartenanhang – Naturplanung – Dezember 2021
19_03_11	Zustimmung Grundstückseigentümer Kompensationsmaßnahmen Beiblatt
19_03_12	Zustimmungserklärungen Maßnahmen Grundstückseigentümer
19_03_13	Stellungnahme Waldschnepfe und Turteltaube – Habermeier – 17.11.2024
19_03_14	Konkretisierung CEF – Habermeier – 27.11.2024
19_03_15	Ergänzende artenschutzrechtliche Bewertung zur RNA Rotmilan 2020/2021 WEA FRS 01 – Naturplanung – 23.01.2025

19.04 Forstrecht	
19_04_01	Forstlicher Ausgleich zum geplanten Windpark „Freiensteinau-Radmühl“ - Matthias Habermeier – 15.10.2024
19_04_02	entfällt
19_04_03	Alternativenprüfung WEA FRS 02 – Rückmeldung OFB
19_04_04	Übersichtslageplan Kabel intern
19_04_05	Übersichtslageplan Zuwegung intern/extern
19_04_06	Forstlicher Ausgleich Plan 1.1-1.4 Bestandsplan
19_04_07	Forstlicher Ausgleich Plan 2.1-2.4 Rodungsplan
19_04_08	Forstlicher Ausgleich Plan 3.1-3.4 Maßnahmenplan
19_04_09	Einverständniserklärung Waldeigentümer Rodung
19_04_10	Zustimmungserklärung Ersatzaufforstung Gemeinde (Fläche Oberreichenbach entfernt)
19_04_11	Erklärung Ersatzaufforstung Verfügbarkeit Windpark Birstein GmbH (Fläche Oberreichenbach entfernt)
19_04_12	Übersichtslageplan Geplante Aufforstungsflächen (Fläche Oberreichenbach entfernt)
19_04_13	Übersichtsplan Aufforstungsfläche Reinhards
19.05 Denkmalschutz	
19_05_01	Rückmeldung LFD-Hessen Bodendenkmäler
19_05_02	Fachbeitrag Denkmalschutz gutschker-dongus – 15.09.2021
19_05_03	Visualisierung Denkmalschutz gutschker-dongus – 15.09.2021
19.06 Wasser	
19_06_01	Überschwemmungsgebiete A4
19_06_02	Hydrogeologisches Gutachten – Windpark Freiensteinau-Radmühl – ICP – 21.07.2021
19_06_03_01	Ergänzende Hydrgeologische Stellungnahme FRS 01 – ICP – 17.04.2024
19_06_03_02	Ergänzende Hydrgeologische Stellungnahme FRS 02 – ICP – 17.04.2024
19_06_03_03	Ergänzende Hydrgeologische Stellungnahme FRS 03 – ICP – 17.04.2024
19_06_04_01	Antrag Wasserrecht Gewässerquerung Kabeltrasse
19_06_04_02	Übersichtskarte Standorte Genehmigungsplanung 1:50.000 TK A4
19_06_04_03	Übersichtskarte Standorte Genehmigungsplanung 1:10.000 TK A4
19_06_04_04	Detaillageplan Spülbohrung LK A4
19_06_04_05	Bestands- und Konfliktplan
19_06_04_06	Kabeltrasse Detail Spülbohrung FRS 03 - FRS 01 Lageplan
19_06_04_07	Kabeltrasse Detail Spülbohrung FRS 03 - FRS 01 Schnitt Ohne Überhöhung
19.07 Boden	
19_07_01	Windenergieanlagen, Flächeninanspruchnahme Bodenschutz
19_07_02	Vorsorgender Bodenschutz – Windpark Freiensteinau-Radmühl – ICP – 19.07.2021
19_07_03	Auskunft Altflächendatei Altlasten Land Hessen
19.08 Wetterradar	

19_08_01	Abstand DWD Wetterradar Offenthal A4
19_08_02	DWD Wetterradare
19.09 Raumordnung	
19_09_01	Beiblatt Raumordnung
19_09_02	Regionalplan VRG VBG A4
19_09_03	FNP OG Freiensteinau
Kapitel 20 - Umweltverträglichkeitsprüfung	
20_00	entfällt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden.

1.3 Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der Windenergieanlagen) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Während des Anlagenbetriebs muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

1.8 Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, mitzuteilen.

1.9 Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.10 Alle Vorkommnisse, durch die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten, sind der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sofort zu melden.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage(n) bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage(n) nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

1.11 Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage(n).

1.12 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

1.13 Vor Inbetriebnahme jeder Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen.

1.14 Vor Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen.

1.15 Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

2.1.1 Mit den in den Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehenen Rückbauverpflichtungen verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtungen sind von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.1.2 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 Euro

169.000,00 Euro für jede der 3 Windenergieanlagen

= 507.000,00 Euro gesamt

zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.1.3 Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch)
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld)
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek

2.1.4 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

2.1.5 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

2.1.6 Die Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Bauordnungsrechtliche Grundlagen

2.2.1 Hinweis: Die Hessische Bauordnung (HBO) ist bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.2.2 Gemäß § 3 HBO (Allgemeine Anforderungen) i.V. mit § 90 HBO (Technische Baubestimmungen) sind zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an Bauwerke die in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB) enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen zu beachten.

2.2.3 Die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) herausgegebene „*Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) i.V. mit der Anlage A 1.2.8/6 zur H-VVTB (zur „*DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen*"), ist bei der Planung, Bemessung, Bauausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

Im Abschnitt 14 der vorgenannten DIBT-Richtlinie (Bauabnahme und Inbetriebnahme) wird u.a. empfohlen, den Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Errichtung von Windenergieanlagen den „*Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen*" des Bauüberwachungsvereins (BÜV) zu entnehmen.

Besonders hingewiesen wird auf die nachfolgenden Abschnitte der DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen:

- Abschnitt 15 — Wiederkehrende Prüfung
- Abschnitt 16 — Standorteignung von Windenergieanlagen
- Abschnitt 17 — Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

2.3 Typenprüfung

2.3.1 Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung mit der Prüfnummer **3231817-24-d Rev. 4** für die Windenergieanlage „**Vestas V162** - 5.4/5.6/6.2 **hier: 6.0** MW – Hybridturm - Nabenhöhe 169 m, Rotorblatt Typ V162" vom 08.01.2024 i.V. mit den unter Abschnitt 4 und 5 des vorgenannten Typenprüfbescheides aufgeführten Prüfberichten und den gelisteten Gutachterlichen Stellungnahmen sowie dem in der Anlage 1 des vorgenannten Typenprüfbescheides aufgeführten detaillierten Verweis auf die einzelnen Auflagen der zu Grunde liegenden Prüfberichte und Gutachterlichen Stellungnahmen sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten bzw. zu vollziehen.

Der vorgenannte Typenprüfbescheid hat eine Geltungsdauer bis zum 16.02.2025.

2.3.2 Die mit Datum vom 16.09.2024 vom TÜV Süd Industrie Service GmbH, Prüfamt für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, erstellte „*Bestätigung der Gültigkeit der Typenprüfung mit größerer Einbindetiefe des Fundaments*“ ist Bestandteil der Baugenehmigung.

2.3.3 Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen beträgt 25 Jahre.

Die Gutachterliche Stellungnahmen für Lastannahmen ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

2.3.4 Zur Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der Anforderungen an die Standsicherheit (§ 3 HBO i.V. mit § 12 HBO) wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Prüfingenieurin/ein Prüfingenieur für Baustatik beauftragt (§ 53 Abs. 2 Nr. 21) HBO i.V. mit § 68 Abs. 3 HBO und § 83 HBO).

Hierzu sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Weiterleitung an die/den beauftragte/n Prüfingenieurin/Prüfingenieur weitere Ausfertigungen der folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Planunterlagen aus dem Kapitel 18 der Antragsunterlagen
- Vollständige Ausfertigung der Typenprüfung
- Bestätigung der Gültigkeit der Typenprüfung mit größerer Einbindetiefe des Fundaments
- Baugrundgutachten
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung
- Gutachterliche Stellungnahme zum Eisfall/Eiswurf
- Brandschutzkonzept

2.3.5 Die übereinstimmende Bauausführung ist gemäß § 83 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) von der/dem beauftragten Prüfingenieurin/Prüfingenieur für Baustatik nach Baufortschritt zu bescheinigen.

2.3.6 Hinweis: Die maschinentechnische Ausrüstung (Gondel, Rotorblätter, etc.) sowie die technischen Einbauten sind nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung.

2.3.7 Die Windenergieanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu betreiben, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (§ 3 HBO).

2.4 Weitere Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

2.4.1 Die nachfolgend aufgeführten Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen i.V. mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sind Bestandteil der baurechtlichen Genehmigung (auf Grundlage des § 66 HBO) und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Im Einzelnen sind dies:

- Baugrundgutachten mit Geotechnischen Erkundungen für die Errichtung der WEA FRS 01, FRS 02 und FRS 03 am Standort Windpark Birstein GmbH vom 11.04.2024 sowie Ergänzende Hydrogeologische Stellungnahmen vom 17.04.2024.

  Danach sind die Gründungssohlen bzw. Austauschsohlen durch den Baugrundgutachten abnehmen zu lassen. Das Bestätigungsschreiben zur Abstimmung der geplanten Gründungshöhen mit der Genehmigungsplanung durch den Entwurfsverfasser vom 16.09.2024 ist Bestandteil der Baugenehmigung sowie die mit Datum 16.09.2024 vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamt für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, erstellte Bestätigung der Gültigkeit der Typenprüfung mit größerer Einbindetiefe des Fundaments.

  Aufsteller: ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner GmbH, AM Tränkwald 27, 67688 Rodenbach, Dipl.-Geol. Frank Neumann

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Freiensteinau-Radmühl vom 23.04.2021, Bericht-Nr. I17-SE-2021-050 Rev.01, sowie die Stellungnahme bzgl. der Auslegungswerte der neugeplanten WEA vom 08.12.2022.

  Aufsteller: 117 Wind GmbH & Co.KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt.

- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Freiensteinau, Referenz-Nummer: F2E-2020-TGI-018, Rev.0.2 vom 30.08.2024.

  Die unter Punkt 5.1 aufgeführten Maßnahme zur Minimierung des Schadensrisikos durch Eisfall der WEA 3 zur Kreisstraße K877 ist umfänglich sicherzustellen. Der Rotor der WEA 3 ist nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz in den Azimutwinkel bei Stillstand 320° zu positionieren.

  Aufsteller: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg, Herr Dr.-Ing. Thomas Hahm, Frau Dipling. Silvia Mäusling.

- Standortspezifisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Freiensteinau, Konzept-Nr.: IS-ESM 4-MUC/wi/ vom 05.07.2021,

  Aufsteller: TÜV Süd Industrie Service GmbH, Energie und Systeme, Westendstraße 199, 80686 München; Dipl. Ing. Matthias Thuro

2.4.2 Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Bauausführung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung

- der Herstellung der Gründung,
- Fachbauleitung Baugrundbewertung (Baugrundgutachten)
- der Herstellung des Turmes und der technischen Anlagen
- des Brandschutzes,

von den jeweiligen Sachverständigen zu überwachen (§ 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO i.V. mit § 59 Abs. 2 HBO, § 68 HBO, § 83 HBO, H-VVTB).

2.4.3 Die von der Bauherrschaft beauftragten Sachverständigen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, spätestens zu Baubeginn zu benennen. Die Verpflichtungserklärung (§ 59 HBO, § 68 HBO) ist jeweils von der beauftragten Person durch Unterschrift zu bestätigen.

2.4.4 Die Sachverständigen bescheinigen gemäß § 83 HBO die mit den von ihnen aufgestellten Gutachten übereinstimmende Bauausführung. Die jeweiligen Sachverständigenbescheinigungen sind nach Baufortschritt der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

2.4.5 Hinweis: Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises schließt sich im Hinblick auf die brandschutztechnischen Anforderungen an die Windenergieanlagen der Stellungnahme des Amtes für Gefahrenabwehr des Vogelsbergkreises vom 30.09.2022 an. Die darin formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise sind bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.5 Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen

2.5.1 Die Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten. Bei Lastabwurf, Kurzschluss oder Netzausfall sowie bei Betriebsstörungen ist die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten bzw. in diesen zu versetzen. Auch bei normalem Betrieb muss gewährleistet sein, dass der Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) gebracht werden kann. Das Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor jederzeit auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.

Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

2.5.2 Um mögliche Gefährdungen durch Eisabwurf, Blitzschlag, Erschütterungen usw. zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen mit Sicherheitssystemen auszustatten.

Dies sind im Einzelnen:

- Eiserkennungs- und Abschaltsystem
- Blitzschutz- und Erdungssystem
- Betriebliche Schwingungsüberwachung
- Bremssysteme
- Automatische Feuerlöschanlage mittels gasförmigem Löschmittel
- (gemäß Brandschutzkonzept)

Die Nebenbestimmungen der vorgenannten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen sowie die Auflagen aus der Typenprüfung sind zu beachten.

2.5.3 Die Bescheinigungen der jeweiligen Sachverständigen über den sachgerechten Einbau der vorgenannten technischen Anlagen und Systeme sowie der elektrischen Anlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Regelbetriebs) vorzulegen.

Die Bescheinigungen müssen detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Systeme nachweisen.

2.6 Gründung

2.6.1 Die Wahl des Fundamenttyps in Verbindung mit evtl. erforderlich werdenden Baugrundverbesserungen oder Rüttelstopfverfahren und/oder Baugruben und Wasserhaltungsmaßnahmen sind vor Baubeginn durch den Sachverständigen/Baugrundgutachter zu benennen.

Eine Dokumentation von erforderlich werdenden weitergehenden Untersuchungen, bautechnischen Nachweisen und statischen Berechnungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, jeweils nach Baufortschritt vorzulegen.

Die weitergehenden Auflagen der jeweiligen Prüfberichte für eine Typenprüfung - Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung oder Tiefgründung sind zu beachten.

2.7 Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme

2.7.1 Die Bauherrin/der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 4 HBO i. V. m. § 59 HBO für die Bauleitung (Gesamtbauleitung) eine sachverständige Person zu bestellen, die die Mindestqualifikation gemäß § 67 Abs. 3 HBO erfüllt und ausreichend gegen Haftpflichtansprüche gemäß § 67 Abs. 5 HBO versichert ist.

Der Name der Bauleiterin/des Bauleiters ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, gemäß § 75 Abs. 4 HBO mindestens eine Woche vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs der ersten Windenergieanlage) mitzuteilen. Die Erklärung ist von der Person, die die Bauleitung übernimmt, mit zu unterschreiben.

2.7.2 Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist der verantwortliche Bauleiterin/dem verantwortlichen Bauleiter durch die Bauherrin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.7.3 Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel in der Person der Bauleiterin/des Bauleiters unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters ist von der neuen Bauleiterin/dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

2.7.4 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) jeder einzelnen Windenergieanlage ist dieser gemäß § 75 Abs. 3 HBO auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 17 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (*https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke*).

2.7.5 Vor der Rohbaufertigstellung jeder einzelnen Windenergieanlage ist diese gemäß § 75 Abs. 3 HBO mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regie-

rungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 18 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (*https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke*).

2.7.6 Vor der Fertigstellung zur Benutzung jeder einzelnen Windenergieanlage ist diese gemäß § 75 Abs. 3 HBO mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür sind die Vordrucke BAB 19 und 20 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (*https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke*).

2.7.7 Die mit der Ausführung der Rohbauarbeiten (u.a. Herstellung der Kranstell- und Lagerflächen, Gründung, Fundament und Turm) beauftragten (ausführenden) Unternehmen (mit Angabe der jeweils gesetzlich vertretungsberechtigten Person) sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu benennen.

Die Verpflichtungserklärung ist jeweils von der vertretungsberechtigten Person des Unternehmens durch Unterschrift im Abschnitt 7.2 des Formulars BAB 17 zu bestätigen. Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel der ausführenden Unternehmen unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen.

2.7.8 Die Absteckung der Windenergieanlagen ist von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen vor Baubeginn gemäß § 75 Abs. 2 HBO zu bescheinigen; die Einmessung der Windenergieanlagen ist vor Inbetriebnahme vorzunehmen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, nachzuweisen.

2.7.9 Hinweis: Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

2.7.10 Jede Windenergieanlage ist mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.

2.7.11 An gut sichtbaren Stellen an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu jeder Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Die Schilder sind vor Inbetriebnahme (mit der Installation der Rotorblätter) anzubringen.

2.8 Wiederkehrende Prüfungen

2.8.1 Hinweis: Der/die Betreiber/innen ist für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der Windenergieanlagen verantwortlich (§ 3 HBO).

2.8.2 Der Turm und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung

der Windenergieanlagen durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. (§ 3 HBO, § 12 HBO, § 56 HBO).

2.8.3 Es besteht die Pflicht, in regelmäßigen Zeitabständen Wiederkehrende Prüfungen an den Maschinen, Rotorblättern und den Turmkonstruktionen durchzuführen, die den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, DIBt - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Die Wiederkehrenden Prüfungen haben nach den „*Grundsätzen für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen*“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) in der aktuell gültigen Fassung zu erfolgen.

Die Betreiberin/der Betreiber hat die Wiederkehrenden Prüfungen zur zustandsorientierten Instandhaltung durch eine/einen für seine Tätigkeit anerkannte/n Sachverständige/n zu veranlassen. Die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfungen sind von der Betreiberin/vom Betreiber zu schaffen.

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfungen Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ zu ergreifen.

Die Dokumentationen zu den Wiederkehrenden Prüfungen sind jeweils in Berichten nach den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ festzuhalten und unaufgefordert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

2.8.4 Die Typenprüfung legt die Betriebsfestigkeitsberechnung auf eine Lebensdauer von 25 Jahren fest. Über diesen Zeitraum hinaus darf jede Anlage nur weiter betrieben werden, wenn vorher nachgewiesen wurde, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind.

Sofern die Anlagen über diese zulässige Entwurfslebensdauer hinaus betrieben werden sollen, ist gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind. Die Beurteilung für den Weiterbetrieb muss gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Stand der Technik durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises ist in diesem Fall unaufgefordert eine neue Typenprüfung vorzulegen.

Der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist anzuzeigen, ob der Betrieb der Anlagen über die zulässige Entwurfslebensdauer hinaus erfolgen soll.

2.8.5 Mit der im Kap. 18, Nr. 18.17 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtungserklärung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin, die Windpark Birstein GmbH, Große Bleiche 15, 55116 Mainz, gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.8.6 Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung jeder einzelnen der Windenergieanlagen sind diese vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Zurückzubauen ist neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) auch die den Anlagen dienenden Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert.

2.8.7 Die Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

2.8.8 Hinweis: Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist durch den/die Betreiber/-in bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Abbruchgenehmigung einzuholen.

2.8.9 Hinweis: Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

3.1 Hinweis: Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und deren Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der in Erlassen, Verordnungen und Vorschriften des Landes Hessen aufgeführten Abstandregelungen erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder am Waldrand (Abstand < 350 m) errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

3.2 Die Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in den vorgelegten anlagebezogenen schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzepten aufgestellten Forderungen und Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zum vorliegenden Brandschutzkonzept und die nachfolgend aufgestellten Hinweise/Forderungen sind zu beachten, einzuhalten und vollumfänglich umzusetzen.

3.3 Das beschriebene und vollständig wirksame Rauchmelde- und Feuerlöschsystem ist in allen 3 Windenergieanlagen des Windparks zu verbauen und die Wirksamkeit der Rauchmeldeeinheit sowie des Feuerlöschsystems ist durch den Facherrichter nachzuweisen (HBO §§ 14, 53).

3.4 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlagen in sinnvoller Höhe (ca. 2,5 m über Grund bzw. über der Zugangstüre zum Turm) und Größe (Schriftgröße mind. 300 mm) anzubringen und im Feuerwehrplan sowie in der Legende zu beschreiben (HBO §§ 14, 53).

3.5 Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (*https://deep-fgw.net/)* ist vorzunehmen (HBO §§ 14, 53).

3.6 Die Anfahrt zum Windpark bzw. zu den einzelnen Windenergieanlagen ist so sicherzustellen, dass diese für Einsatz-, Hilfeleistungs- und Rettungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist.

3.7 Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Schadensmeldungen durch die die Windenergieanlagen betreuende Service-Stelle unverzüglich an die zuständige Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, weitergeleitet werden.

3.8 Für die Bauzeit der Windenergieanlagen sind vor Baubeginn (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Anfahrts- und Rettungspläne in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen. Diese sollen eine zielgerichtete Anfahrt möglicher Hilfs- und Rettungsfahrzeuge während der Bauzeit ermöglichen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (HBO §§ 14, 53).

Hierin sind insbesondere:

a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen im Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen

b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen

c) Sicherheitsrelevante Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für den Baustellenbetrieb aufzunehmen

d) Die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner aus dem Sicherheitskonzept einzutragen

e) Geplante und mögliche Wasserentnahmestellen/-einrichtungen einzutragen

3.9 Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme der ersten Anlage in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (HBO §§ 14, 53).

Hierin sind insbesondere:

a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen im Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen

b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen

d) Die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner zum Betrieb der Anlagen einzutragen

e) Die Wasserentnahmestellen/-einrichtungen einzutragen

f) Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen und darzustellen

3.10 Vor Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen hat die Betreiberin der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sowie den örtlich zuständigen kommunalen Feuerwehren die Möglichkeit einer Begehung, Ausbildung oder Übung an den Windenergieanlagen bzw. dem Windpark zur Prüfung der Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen anzubieten.

Die dazu notwendige Terminabstimmung hat frühzeitig und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises zu erfolgen.

3.11 Hinweis: Die notwendigen Merkblätter des Vogelsbergkreises:

- Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten und Flächen der Feuerwehr
- Erstellung von Feuerwehrplänen
- Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brandschutz

werden vom Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Sachgebiet Allgemeine Gefahrenabwehr, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, auf formlose Anfrage per Mail als pdf-file zugesandt.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung FRS 01, FRS 02 und FRS 03 des Anlagentyps Vestas V162-6.0 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Nennleistung von 6000 kW mit einer Drehzahl von 9,3 Umdrehungen pro Minute nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissions-pegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
FRS 01 FRS 02 FRS 03	106,0 dB(A)	PO6000

$$L_{e,max} = L_W + 1{,}28\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel
L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 104,3 dB(A))
σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))
σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5
$L_{e,max}$ [dB(A)]	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2

4.1.1.2 Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen, siehe Ziffer 4.1.3, genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

Die Bewertung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorzulegen und muss spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

4.1.1.3 Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

4.1.2.1 Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, zu beantragen.

4.1.2.2 Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage vorzulegen.

4.1.2.3 Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.1.2.4 Die Schallpegelmessungen des Betriebsmodus PO6000 ist vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.2.5 Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.1.2.6 Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz

bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.2.7 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der Überschreitung, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.2.8 Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Lage der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, eine Emissionsmessung nicht möglich ist, können die Schallimmissionen an den im Hinweis Ziffer 4.1.3.3 genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder die Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Abschnitt 4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung, mung Ziffer 4.1.1.4, geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

4.1.2.9 Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Die Ermittlung des subjektiven Höreindrucks gemäß Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.2, ist dann nicht durchzuführen.

Die Dreifachvermessung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

4.1.3 Hinweise zu Schall

4.1.3.1 Die Schallimmissionsprognose *Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an den relevanten Immissionspunkten durch Windenergieanlagen am Standort Freiensteinau*, aufgestellt durch das Gutachterbüro windtest grevenbroich gmbh, Grevenbroich, mit der Berichtsnummer SP23014B2 am 10.11.2023, ist Bestandteil der Genehmigung.

4.1.3.2 Alternativ zu dem in Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten Betriebsmodus PO6000 können die Anlagen FRS 01 bis FRS 03 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesenen Oktavschallleistungspegel (Leokt.,max) bzw. Schallleistungspegel (Le,max) hervorruft.

4.1.3.3 Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen FRS 01 bis FRS 03 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamt-belastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, durch eine Prognose errechnet worden. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		**Immissions-richtwert** Nachts	**Gebiets-einstufung**	**Zusatz-belastung**	**Gesamt-belastung**
IO 11	Freiensteinau, Klingstraße 14	45 dB(A)	MI	36,5 dB(A)	**38 dB(A)**
IO 13	Freiensteinau, Birsteiner Straße 19	45 dB(A)	MI	38,3 dB(A)	**39 dB(A)**
IO 14	Steinau an der Straße - Rebsdorf, Rebsdorfer Straße 1	45 dB(A)	MI	41,7 dB(A)	**42 dB(A)**
IO 15	Steinau an der Straße - Rebsdorf, Rebsdorfer Straße 13	45 dB(A)	MI	39,4 dB(A)	**41 dB(A)**
IO 16	Steinau an der Straße – Rebsdorf, Radmühler Straße 19	45 dB(A)	MI	39,8 dB(A)	**40 dB(A)**
IO 17	Steinau an der Straße - Rebsdorf, Im Unterdorf 3	45 dB(A)	MI	39,8 dB(A)	**41 dB(A)**

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1 Die Windenergieanlagen FRS 01 bis FRS 03 sind mit dem im Antrag beschriebenen Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem (VSFC), welches u.a. den Sonnenstand und die Lichtstärke berücksichtigt, zu betreiben.

4.2.2 Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
IP 06	Unterreichenbach, Zum Waldblick 13

IP 08	Oberreichenbach, Baumgartenweg 10
IP 13	Radmühl, Birsteiner Straße 19
IP 14	Radmühl, Rebsdorfer Straße 1
IP 15	Radmühl, Rebsdorfer Straße 13
IP 16	Rebsdorf, Radmühler Straße 19
IP 17	Rebsdorf, Im Unterdorf 3
IP 18	Rabenstein, Rabenstein 4
IP 19	Rabenstein, Rabenstein 8
IP B	Radmühl, Birsteiner Straße 9
IP C	Radmühl, Birsteiner Straße 13
IP D	Radmühl, Birsteiner Straße 15
IP E	Rebsdorf, Im Unterdorf 11

4.2.3 Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung des Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem (VSFC) ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert die exakte Einmessung der Immissionsorte dokumentieren.

4.2.4 Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.2.5 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6 Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 ≤ 30 % zu verwenden.

5. Luftverkehrsrecht

5.1 Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlagen unter der Maßgabe, dass an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Banz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

5.2 Tageskennzeichnung

5.2.1 Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

5.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Die Streifen dürfen durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

5.2.3 Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3 Nachtkennzeichnung

5.3.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

5.3.2 Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

5.3.3 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

5.3.4 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage

5.3.5 Es ist (z. B durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.3.6 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 3.9.

5.3.7 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfs-gerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Die Zustimmung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird erst nach Vorlage aller notwendigen Antragsunterlagen erteilt.

5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung

5.4.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.4.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.4.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.4.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.4.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

5.4.6 In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.

5.4.7 Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

5.4.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.4.9 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.4.10 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.4.11 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.4.12 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden

gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.4.13 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.4.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

5.5.1 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.5.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

5.6.1 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB), dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) anzuzeigen.

5.6.2 Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der Anlagen sind der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten, Grad, Min./Sek., im WGS 84 - System
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung).

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a VB 68
- DFS: He 10473

5.6.3 Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

5.6.4 Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

5.6.5 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Landes-Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) nachgewiesen werden.

5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und dass die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vor Baubeginn, hier: Fundamentbau) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-356-22-BIA alle endgültigen Daten zu den Windenergieanlagen, wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NHN und
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

7. Kampfmittel / Kampfmittelräumung

Sollten im Zuge der weiteren Planungs- und Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. I 18 KMRD, Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu informieren.

8. Straßenrecht

8.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) ist Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, der Straßenmeisterei Lauterbach, Spessartstraße 11, 36341 Lauterbach, sowie der Straßenmeisterei Grebenhain, Hauptstraße 74, 36355 Grebenhain, rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

8.2 Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bzw. die Zufahrt für den Schwerlastverkehr soll über entsprechende klassifizierte Straßen und dann unmittelbar zum Plangebiet über die L 3195 und die K 877 erfolgen. Hierzu ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Begehung mit Bestandsaufnahme und Beweissicherung mit allen Beteiligten (Antragstellerin, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Polizei, Verkehrsbehörde, Kommunen, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Forstbehörde, etc.) durchzuführen.

8.3 Die Antragstellerin organisiert diesen Termin und stimmt diesen verbindlich mit den o.g. Beteiligten ab. Danach ist durch die Antragstellerin bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, rechtzeitig ein separater Antrag auf Genehmigung mit Planunterlagen zu stellen sowie eine entsprechende gebührenpflichtige Zufahrtserlaubnis (Sondernutzungs-Vereinbarung) über den Ausbau der Zufahrten einzuholen.

8.4 Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderliche Ausbaumaßnahmen an neuen oder bestehenden Anbindungen zu den Windenergieanlagen im Bereich der Landesstraße L 3195 und der Kreisstraße K 877 sind vor Baubeginn rechtzeitig mit der übergeordneten Straßenmeisterei Lauterbach, Telefon: 06641-96470, abzustimmen. Außerdem hat eine Abstimmung mit der für diesen Bereich zuständigen Straßenmeisterei Grebenhain, Telefon: 06644-96170, zu erfolgen.

8.5 Es muss sichergestellt werden, dass die Straßenmeisterei Lauterbach und die Straßenmeisterei Grebenhain bei der Genehmigung der Schwertransporte für die Windenergieanlagen frühzeitig beteiligt wird.

8.6 Für den Bau der Windenergieanlagen steht eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Antragstellerin, Gemeinde Freiensteinau, eventuell noch andere Kommunen, Verkehrsbehörde des Vogelsbergkreises, zuständige Polizei sowie Hessische Straßenbaubehörde, vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement) über den Transportweg der einzelnen Windenergieanlagenteile noch aus. Diese Abstimmung hat durch die Antragstellerin mit allen Beteiligten rechtzeitig zu erfolgen.

8.7 Bei Verschmutzungen sowie Beschädigungen klassifizierter Straßen sind die Kosten für die Behebung der Schäden gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz von der Antragstellerin zu tragen. Dies gilt bei Benutzung von Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen gemäß Bundesfernstraßengesetz ebenso.

8.8 Hinweis: Sofern zur Stromabführung die Kabeltrasse eine Straße des überörtlichen Verkehrs berührt und diese in Anspruch genommen werden muss, ist mit schriftlicher Antragstellung und entsprechender Planvorlage durch die Antragstellerin zum Abschluss eines Gestattungsvertrages Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement im Vorfeld rechtzeitig zu beteiligen.

8.9 Hinweis: Die gesamte Führung der Kabeltrasse (intern und extern) ist rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.

8.10 Hinweis: Alle im Zusammenhang mit dem Neubau, zukünftigem Bestand, eventuellen Rückbau und der Ausübung der Zufahrt sich ergebenden Kosten, Mehraufwendungen und Schäden sind durch die Antragstellerin zu tragen.

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

9.1 Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Klein- bzw. Flurdenkmäler (z.B. historische Grenzsteine, Flurkreuze etc.) und auf Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, zu achten. Sollten Hinweise auf entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.

9.2 Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz).

9.3 Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen unmöglich sein, solche Kleindenkmäler in situ zu erhalten, so sind die Standorte durch eine Fachfirma einzumessen, die Objekte sind fachgerecht zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in der ursprünglichen Position aufzustellen.

9.4 Hinweis: Im Bereich des Vorhabens können aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutende Bodendenkmäler oder Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, auftreten. Die erfolgte Prospektion im Planungsbereich hat entsprechende Hinweise auf denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen, wie Flurrelikte (Ackerraine, Lesesteinhaufen) oder bergbauliche Relikte (Pingen) erbracht.

9.5 Hinweis: Zur Sicherung von denkmalpflegerisch relevanten Funden und Fundstellen kann die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um solche Stellen in geeigneter Weise vor Gefahren „für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz).

9.6 Hinweis: Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, ist berechtigt, solche Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

10. Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe

10.1 Die Windenergieanlagen müssen so gebaut werden, dass während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe austreten und in den Untergrund gelangen können.

10.2 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss die Verursacherin/der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen, wie z.B. Aufnahme und Entfernen der wassergefährdenden Stoffe ergreifen. Hierfür nötige Materialien, wie z.B. Ölbindemittel, sind vorzuhalten.

10.3 Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Wasser und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen.

10.4 Hinweis zum Besorgnisgrundsatz:

Die mit der Windenergieanlage betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebeöl, Transformatoröle etc.) unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat die Betreiberin dieser Anlage sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) wird besonders hingewiesen.

10.5 Hinweis zum Überwachungs- und Rückhaltegebot:

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen; austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

10.6 Hinweis zur Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat die Betreiberin von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

10.7 Hinweis Gewässerkreuzungen/Verlegungen:

Sollten im Zuge der Zuwegung oder Kabeltrasse Gewässerkreuzungen oder -verlegungen geplant sein, so ist hierfür in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren eine entsprechende Genehmigung bei der Oberen Wasserbehörde im Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.2 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, zu beantragen

11. Abfallrecht / Abfallwirtschaft

11.1 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidungen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

11.2 Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 42.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

11.3 Bei Betriebseinstellung der Anlagen sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.4 Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht im Baustellenbereich zur Entsorgung gelagert bzw. bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

Falls überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV). Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager).

Ab einer Lagerdauer von drei Jahren sind zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen.

11.5 Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.

Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2; zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Regierungspräsidium, Dezernat 53.1 als OFB. Eine derartige Kompostverwertung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

11.6 Hinweis: Das Merkblatt „*Entsorgung von Bauabfällen*“ ist bei allen Baumaßnahmen zur Errichtung, zum Betrieb (z.B. bei Reparaturen) und zum Rückbau der Windenergieanlagen zu beachten. Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.de) kann das in Hessen eingeführte Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt in den Downloads unter: *https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall*.

11.7 Hinweis: Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichten Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich *https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung*.

11.8 Hinweis: Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

12. Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

12.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Fundamentbauarbeiten) ist der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

12.2 Hinweis: Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

13. Bergrecht / Bergaufsicht

13.1 Sollten im Zuge der Erdarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen Funde auftreten, die auf Bergwerksfelder hindeuten, ist die Bergaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 44 Bergaufsicht, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu informieren.

13.2 Hinweis: Sofern bei der Herstellung der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Zuwegung und Kabeltrasse, Spuren ehemaligen Bergbaus angetroffen werden, sollen diese der Bergaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 44, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, angezeigt werden.

14. Naturschutz / Naturschutzrecht

14.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

14.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen.

Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark „Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024);
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum „Windpark Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024);
- Gutachterliche Stellungnahme zur Ersatzgeldberechnung für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024);
- Stellungnahme zur vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Waldschnepfe und Turteltaube, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 17.11.2024);
- Konkretisierung CEF-1 Maßnahme, langfristige Sicherung potentieller Quartierbäume sowie Ausbringen von Fledermauskästen, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 27.11.2024);
- Ergänzende artenschutzrechtliche Bewertung zur Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2020/2021 am geplanten Anlagenstandort der WEA FRS 01 Windpark Radmühl, erstellt von dem Planungsbüro Naturplanung (Stand: 01.2025)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E1, Aufwertung Grünland, und E2, Waldausgleich durch Ersatzaufforstung, erfolgt mit Beginn des genehmigten Eingriffs und ist zeitgleich mit Fertigstellung des Eingriffsvorhabens funktionsbereit herzustellen, spätestens jedoch drei Jahre nach Baubeginn des Vorhabens.

14.1.2 Kompensation

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **213.168 Biotopwertpunkten (BWP)** für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen E1, Aufwertung Grünland, (123.150 BWP) und E2, Waldausgleich durch Ersatzaufforstung, (118.710 BWP) wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen.

Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **28.692 Biotopwertpunkten (BWP)**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

14.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

14.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **168.860,99 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung (hierunter fallen bspw. auch Rodungs- u. Erdbaumaßnahmen) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer **8951060251531402** und des Aktenzeichens RPGI-53.1-77p3600/4-2023/1 auf folgendes Konto zu überweisen:

Betrag:	**168.860,99 €**
Referenznummer:	8951060251531402
Aktenzeichen:	RPGI-53.1-77p3600/4-2023/1

Konto:
HCC-HMUKLV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFFXXX

14.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAG-BNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

14.1.6 ÖBB und BBB

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen (vgl. Maßnahme M11).

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat die ÖBB diese zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren.

Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie eine einschlägige Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390, Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen.

Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung der durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

14.1.7 Beschränkung Rodungszeit

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen (vgl. Maßnahme M6).

14.1.8 Schutzmaßnahmen Vegetation

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zum Abschluss der Baumaßnahmen bzw. zur Fertigstellung der Windenergieanlagen zu beachten (vgl. Maßnahme M1).

14.1.9 Barriere zur Begrenzung des Eingriffsbereichs

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen FRS 01, FRS 02 und FRS 03 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

14.1.10 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden. Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

14.2 Vorsorgender Bodenschutz

14.2.1 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), zu erfolgen, das heißt nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

14.2.2 Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

14.2.3 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie die Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen.

Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

14.2.4 Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

14.2.5 Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende

Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

14.2.6 Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.2.7 Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

14.2.8 Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

14.2.9 Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 14.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

14.2.10 Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

14.2.11 Bei einer Lagerdauer von über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

14.2.12 Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

14.2.13 Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie von Stichwegen der Windkraftanlagen FRS 01, FRS 02 und FRS 03 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus den Baufeldern zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

14.2.14 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen FRS 01, FRS 02 und FRS 03 nach 35 Jahren dauerhaft eingestellt bzw. der Betrieb der Windenergieanlagen oder einzelner Windenergieanlagen vor Ablauf der Betriebszeit von 35 Jahren dauerhaft eingestellt, sind/ist diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der Windenergieanlage(n) in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die Windenergieanlagen FRS 01, FRS 02 und FRS 03 beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), herzustellen.

14.3 Besonderer Artenschutz

14.3.1 WEA FRS 01

Die Genehmigung der WEA FRS 01 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

14.3.1.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme M8)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA FRS 01 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA FRS 01 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der FRS WEA 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.1.1 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA FRS 01 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390

Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA FRS 01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

14.3.1.2 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme M8)

An der WEA FRS 01 des Windparks „Radmühl“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA FRS 01 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV/HMWEVW 2020) durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA FRS 01 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

14.3.1.3 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA FRS 01 gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 14.3.1.1a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA FRS 01 des Windparks „Radmühl“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

14.3.1.4 Schutz der Habitatbäume, Fledermauskästen (vgl. Maßnahme CEF-1)

Es sind gemäß Maßnahme CEF-1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024) sowie der Konkretisierung zur CEF-1 Maßnahme, „*Langfristige Sicherung potentieller Quartierbäume sowie Ausbringen von Fledermauskästen*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 27.11.2024) , für die Habitatfunktionsverluste an dem Standort der WEA FRS 01 die in der Maßnahmenbeschreibung dargestellten Einzelbäume mit Habitatfunktionen (Nummern 3, 4 und 6 Maßnahme CEF-1) aus der Nutzung zu nehmen und als Habitatbäume zu kennzeichnen. Die Maßnahme ist auf dem Grundstück der Gemarkung Radmühl, Flur 12, Flurstück 8/1, in Abstimmung mit dem Eigentümer und der Revierleitung umzusetzen.

Darüber hinaus werden zur Kompensation der mit den Rodungsarbeiten einhergehenden Quartierpotenzialverlusten pro Hektar Waldflächenverlust 10 Fledermauskästen (insgesamt 38 Stück, für die WEA FRS 01 12 Stück) auf folgenden Grundstücken ausgebracht:

- Gemarkung Radmühl, Flur 5, Nr. 46/14 (19.187 m²),
- Gemarkung Radmühl, Flur 5, Nr. 16/6 (Teilfläche mit 4.300 m²),
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 8 (Teilfläche mit 4.800 m²).
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 7/1 (Teilfläche mit 77.178 m²)
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 7/2 (1.156 m²)
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 58/1 (Teilfläche mit 500 m²)

Die Kästen dienen als Fledermausquartier für die Arten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen auf den für die Maßnahme CEF-1 gesicherten Flächen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Einzelbäume oder Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um die Ersatzquartiere ist eine dauerwaldartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände zulässig.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle 3 Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Der Oberen Naturschutzbehörde ist im 6. und im 12. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

Vor Baufeldfreimachung der WEA FRS 01 ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens, Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten;
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht der ausgewählten Habitatbäume oder Habitatbaumgruppen und der dauerwaldartigen forstlichen Bewirtschaftung im Puffer von 20 m um die ausgewählten Habitatbäume oder Habitatbaumgruppen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 12. und 20. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme CEF-1 ein Bericht zur laufenden Funktionsfähigkeit und dem Fortbestand der Habitatbaumsicherung vorzulegen.

14.3.1.5 Unattraktivgestaltung Umfeld WEA

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA FRS 01 als Schutzmaßnahme für Greifvögel (vgl. Maßnahme A2) ist gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung

(Stand: 21.10.2024), auszuführen. Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen.

Vor Inbetriebnahme der WEA FRS 01 ist ein Nachweis über die Umsetzung und erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

14.3.1.6 Windabhängige Abschaltung

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA FRS 01 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: ≤ 5,2 m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA FRS 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o. g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

14.3.1.7 Nachtbauverbot

Nachtbauverbot zum Schutz von Wildkatze und Fledermäusen (vgl. Maßnahme M6):

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA FRS 01 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

14.3.1.8 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf

Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie der Wildkatze ist Maßnahme M6 (Kapitel 6.3, Tabelle 45) des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Baufeldfreimachung (Flächenräumung/Holzentfernung) auf der Eingriffsfläche der WEA FRS 01 ist nicht in der Hauptbrut- und -setzzeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermausquartieren oder Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen kein Vogel-, Fledermaus- oder Wildkatzennachweis erbracht wird (Negativnachweis), kann die Fläche in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis dürfen die Flächenräumungs- und Rodungsarbeiten erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

14.3.1.9 Baumhöhlenkontrolle

a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen (vgl. Maßnahme M7).

b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 14.3.1.9.a) dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390Gießen, abzustimmen.

c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 14.3.1.9.a) dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

c1) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

c2) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden.

Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.3.2 WEA FRS 02

Die Genehmigung der WEA FRS 02 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

14.3.2.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme M8)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA FRS 02 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA FRS 02 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der FRS WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.2.1 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA FRS 02 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA FRS 02 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

14.3.2.2 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme M8)

An der WEA FRS 02 des Windparks „Radmühl“ ist kein separates Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen.

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings an der WEA FRS 01 des Windparks „Radmühl“ können auf die WEA FRS 02 übertragen werden.

14.3.2.3 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA FRS 02 gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 14.3.2.1a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA FRS 02 des Windparks „Radmühl“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

14.3.2.4 Schutz der Habitatbäume, Fledermauskästen (vgl. Maßnahme CEF-1)

Es sind gemäß Maßnahme CEF-1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024) sowie der Konkretisierung zur CEF-1 Maßnahme, „*Langfristige Sicherung potentieller Quartierbäume sowie Ausbringen von Fledermauskästen*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 27.11.2024) , für die Habitatfunktionsverluste an dem Standort der WEA FRS 02 die in der Maßnahmenbeschreibung dargestellten Einzelbäume mit Habitatfunktionen (Nummern 5, 7 und 8 Maßnahme CEF-1) aus der Nutzung zu nehmen und als Habitatbäume zu kennzeichnen. Die Maßnahme ist auf dem Grundstück der Gemarkung Radmühl, Flur 12, Flurstück 8/1, in Abstimmung mit dem Eigentümer und der Revierleitung umzusetzen.

Darüber hinaus werden zur Kompensation der mit den Rodungsarbeiten einhergehenden Quartierpotenzialverlusten pro Hektar Waldflächenverlust 10 Fledermauskästen (insgesamt 38 Stück, für die WEA FRS 02 14 Stück) auf folgenden Grundstücken ausgebracht:

- Gemarkung Radmühl, Flur 5, Nr. 46/14 (19.187 m²),
- Gemarkung Radmühl, Flur 5, Nr. 16/6 (Teilfläche mit 4.300 m²),
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 8 (Teilfläche mit 4.800 m²).
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 7/1 (Teilfläche mit 77.178 m²)
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 7/2 (1.156 m²)
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 58/1 (Teilfläche mit 500 m²)

Die Kästen dienen als Fledermausquartier für die Arten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen auf den für die Maßnahme CEF-1 gesicherten Flächen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Einzelbäume oder Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer

Pufferzone von 20 m um die Ersatzquartiere ist eine dauerwaldartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände zulässig.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle 3 Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Der Oberen Naturschutzbehörde ist im 6. und im 12. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

Vor Baufeldfreimachung der WEA FRS 02 ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens, Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten;
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht der ausgewählten Habitatbäume oder Habitatbaumgruppen und der dauerwaldartigen forstlichen Bewirtschaftung im Puffer von 20 m um die ausgewählten Habitatbäume oder Habitatbaumgruppen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 12. und 20. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme CEF-1 ein Bericht zur laufenden Funktionsfähigkeit und dem Fortbestand der Habitatbaumsicherung vorzulegen.

14.3.2.5 Unattraktivgestaltung Umfeld WEA

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA FRS 02 als Schutzmaßnahme für Greifvögel (vgl. Maßnahme A2) ist gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), auszuführen. Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen.

Vor Inbetriebnahme der WEA FRS 02 ist ein Nachweis über die Umsetzung und erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

14.3.2.6 Nachtbauverbot

Nachtbauverbot zum Schutz von Wildkatze und Fledermäusen (vgl. Maßnahme M6):

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA FRS 02 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

14.3.2.7 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf

Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie der Wildkatze ist Maßnahme M6 (Kapitel 6.3, Tabelle 45) des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Baufeldfreimachung (Flächenräumung/Holzentfernung) auf der Eingriffsfläche der WEA FRS 02 ist nicht in der Hauptbrut- und -setzzeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermausquartieren oder Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen kein Vogel-, Fledermaus- oder Wildkatzennachweis erbracht wird (Negativnachweis), kann die Fläche in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis dürfen die Flächenräumungs- und Rodungsarbeiten erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

14.3.2.8 Baumhöhlenkontrolle

a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen (vgl. Maßnahme M7).

b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 14.3.2.8.a) dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390Gießen, abzustimmen.

c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 14.3.2.8.a) dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

c1) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

c2) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden.

Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.3.3 WEA FRS 03

Die Genehmigung der WEA FRS 03 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

14.3.3.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme M8)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA FRS 03 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA FRS 03 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der FRS WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.3.1 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA FRS 02 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA FRS 03 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

14.3.3.2 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme M8)

An der WEA FRS 03 des Windparks „Radmühl“ ist kein separates Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen.

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings an der WEA FRS 01 des Windparks „Radmühl“ können auf die WEA FRS 03 übertragen werden.

14.3.3.3 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA FRS 03 gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 14.3.3.1a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA FRS 02 des Windparks „Radmühl“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

14.3.3.4 Schutz der Habitatbäume, Fledermauskästen (vgl. Maßnahme CEF-1)

Es sind gemäß Maßnahme CEF-1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024) sowie der Konkretisierung zur CEF-1 Maßnahme, „*Langfristige Sicherung potentieller Quartierbäume sowie Ausbringen von Fledermauskästen*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 27.11.2024) , für die Habitatfunktionsverluste an dem Standort der WEA FRS 03 die in der Maßnahmenbeschreibung dargestellten Einzelbäume mit Habitatfunktionen (Nummern 1 und 2 Maßnahme CEF-1) aus der Nutzung zu nehmen und als Habitatbäume zu kennzeichnen. Die Maßnahme ist auf dem Grundstück der Gemarkung Birstein-Oberreichenbach, Flur 7, Flurstück 83/1, in Abstimmung mit dem Eigentümer und der Revierleitung umzusetzen.

Darüber hinaus werden zur Kompensation der mit den Rodungsarbeiten einhergehenden Quartierpotenzialverlusten pro Hektar Waldflächenverlust 10 Fledermauskästen (insgesamt 38 Stück, für die WEA FRS 03 12 Stück) auf folgenden Grundstücken ausgebracht:

- Gemarkung Radmühl, Flur 5, Nr. 46/14 (19.187 m²),
- Gemarkung Radmühl, Flur 5, Nr. 16/6 (Teilfläche mit 4.300 m²),
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 8 (Teilfläche mit 4.800 m²).
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 7/1 (Teilfläche mit 77.178 m²)
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 7/2 (1.156 m²)
- Gemarkung Wettges, Flur 3, Nr. 58/1 (Teilfläche mit 500 m²)

Die Kästen dienen als Fledermausquartier für die Arten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen auf den für die Maßnahme CEF-1 gesicherten Flächen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Einzelbäume oder Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer

Pufferzone von 20 m um die Ersatzquartiere ist eine dauerwaldartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände zulässig.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle 3 Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Der Oberen Naturschutzbehörde ist im 6. und im 12. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

Vor Baufeldfreimachung der WEA FRS 03 ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens, Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten;
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht der ausgewählten Habitatbäume oder Habitatbaumgruppen und der dauerwaldartigen forstlichen Bewirtschaftung im Puffer von 20 m um die ausgewählten Habitatbäume oder Habitatbaumgruppen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 12. und 20. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme CEF-1 ein Bericht zur laufenden Funktionsfähigkeit und dem Fortbestand der Habitatbaumsicherung vorzulegen.

14.3.3.5 Unattraktivgestaltung Umfeld WEA

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA FRS 03 als Schutzmaßnahme für Greifvögel (vgl. Maßnahme A2) ist gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), auszuführen. Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen.

Vor Inbetriebnahme der WEA FRS 03 ist ein Nachweis über die Umsetzung und erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

14.3.3.6 Windabhängige Abschaltung

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA FRS 03 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: ≤ 5,2 m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA FRS 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o. g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

14.3.3.7 Nachtbauverbot

Nachtbauverbot zum Schutz von Wildkatze und Fledermäusen (vgl. Maßnahme M6):

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA FRS 03 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

14.3.3.8 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf

Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie der Wildkatze ist Maßnahme M6 (Kapitel 6.3, Tabelle 45) des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Baufeldfreimachung (Flächenräumung/Holzentfernung) auf der Eingriffsfläche der WEA FRS 03 ist nicht in der Hauptbrut- und -setzzeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermausquartieren oder Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen kein Vogel-, Fledermaus- oder Wildkatzennachweis erbracht wird (Negativnachweis), kann die Fläche in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis dürfen die Flächenräumungs- und Rodungsarbeiten erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

14.3.3.9 Baumhöhlenkontrolle

a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen (vgl. Maßnahme M7).

b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 14.3.3.9.a) dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390Gießen, abzustimmen.

c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 14.3.3.9.a) dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

c1) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

c2) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.4 Hinweise zum Naturschutz

14.4.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

14.4.2 Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

14.4.3 Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

14.4.4 In den Nebenbestimmungen und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 14 Naturschutz / Naturschutzrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020).
- „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023.
- „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023.

15. Forstwirtschaft / Forstrecht

15.1 Nebenbestimmungen zum Forstrecht

15.1.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 15.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

15.1.2 Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 15.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten vorab) schriftlich anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

15.1.3 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 15.2) ist das Hessische Forstamt Schotten, Karl-Weber-Straße 2, 63679 Schotten, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Schotten unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

15.1.4 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Schotten, Karl-Weber-Straße 2, 63679 Schotten, zu erfolgen.

15.1.5 Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

15.1.6 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

15.1.7 Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

15.1.8 Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren.

Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.) so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

15.1.9 Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten.

Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

15.1.10 Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) vom Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, einer Fräse usw.).

15.1.11 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

15.1.12 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

15.1.13 Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialen (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst. 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

15.1.14 Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur Bodenverbesserung ist aus forstlicher Sicht lediglich auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

15.1.15 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit den Nebenbestimmungen Ziffern 15.1.14 und 15.1.15 dieses Bescheides wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

15.1.16 Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

15.1.17 Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Schotten in Absprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen und nach Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

15.1.18 Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Schotten in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

15.1.19 Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Schotten zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist.

Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Schotten abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

15.1.20 Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen sind unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Schotten innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist.

Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Schotten abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

15.1.21 Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

15.1.22 Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

15.1.23 Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 18.094 m² (WEA FRS 01 mit 7.126 m²; WEA FRS 02 mit 5.488 m², WEA FRS 03 mit 5.480 m²) mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine

Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 54.282 €

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen.

Sofern einzelne Anlagen nicht zur Umsetzung gelangen, reduziert sich diese Sicherheitsleistung entsprechend der oben genannten Flächenanteile. Die Sicherheitsleistung ist den einzelnen Windenergieanlagen anteilig entsprechend der oben genannten Flächenanteile zugeordnet (relevant bei der Veräußerung von einzelnen Anlagen).

Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die

Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

15.1.24 Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine

Walderhaltungsabgabe in Höhe von 5.538,60 €

festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, nachzuweisen.

Referenznummer:
895 0736 25 531 5 004
HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFFXXX

15.1.25 Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

15.2 Hinweise zum Forstrecht

15.2.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

15.2.2 Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

15.2.3 Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

15.2.4 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

15.2.5 Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

15.2.6 In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 13 Forstwirtschaft / Forstrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

16. Landwirtschaft / Marktstruktur

Hinweis: Die Ausgleichsmaßnahmen in Form von erforderlichen Erstaufforstungen in gleicher Größenordnung sollen unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange geplant werden. Hierzu werden Erstaufforstung auf jetziger landwirtschaftlicher Fläche stattfinden.

Bei der Planung der Ersatzaufforstung ist anzuraten, die örtliche Landwirtschaft (Ortslandwirt) und Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene einzubeziehen, um die agrarstrukturellen Belange möglichst gut berücksichtigen zu können.

VI. Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik mit der Angabe der Rechtsgrundlagen, der Anlagenabgrenzung, der Beschreibung des Genehmigungsverfahrens sowie der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagen zur Nutzung von Windenergie umfassen entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben den Windenergieanlagen selbst (Turm einschl. Fundament, Rotoren und Generator) auch die zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

4. Genehmigungsverfahren

4.1 Verfahrensablauf

Mit Datum vom 20.07.2021, eingegangen am 26.07.2021, hat die bevollmächtigte GAIA erneuerbare Energien mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim, in Vertretung der Windpark Birstein

GmbH c/o RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH, Bockenheimer Landstraße 77, 60235 Frankfurt am Main, erstmals den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Freiensteinau-Radmühl gestellt. Erste Antragsunterlagen wurden zeitgleich eingereicht.

Der Genehmigungsantrag umfasste 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 - 6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6 MW. Einbezogen waren die Arbeits- und Lagerplätze sowie die interne Zuwegung und Kabeltrasse.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen selbst beinhaltet das Vorhaben damit auch die Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen sowie der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen und auch die mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind dagegen nicht Gegenstand des Antrags, da diese Maßnahmen von der Anlagendefinition der 4 BImSchV nicht erfasst sind.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 02.08.2021 mit der Bestätigung des Antragseingangs unter der Bezeichnung „*Windpark Radmühl*“ mit dem Aktenzeichen RPGI-43.1-53e1310/1-2020/4 eingeleitet.

In einem ersten Verfahrensschritt wurden die eingereichten Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde auf offensichtliche Mängel geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde der GAIA erneuerbare Energien mbH am 24.08.2021 mitgeteilt. Die festgestellten Antragsmängel wurden daraufhin von der GAIA erneuerbare Energien mbH in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde behoben.

Der Genehmigungsantrag wurde daraufhin am 16.08.2022, Eingang 17.08.2022, mit dem ursprünglichen Antragsdatum vom 20.07.2021, aber weitreichend überarbeiteten Antragsunterlagen neu eingereicht.

Damit konnte von der Genehmigungsbehörde am 12.09.2022 der nächste Verfahrensschritt der Behördenbeteiligung eingeleitet werden.

4.2 Festlegung der Verfahrensart

Mit Schreiben vom 05.04.2023 verlangte die die bevollmächtigte GAIA erneuerbare Energien mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim, in Vertretung der Windpark Birstein GmbH c/o RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH, Bockenheimer Landstraße 77, 60235 Frankfurt am Main, im Genehmigungsverfahren die zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Notfallverordnung sowie die Vorschriften zur Verfahrenserleichterung gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) anzuwenden.

Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben waren:

a) Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets Nr. 5167 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.

b) Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.

c) Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Da die Anwendungsvoraussetzungen vorlagen, wurde am 08.05.2023 bestätigt, dass § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WindBG im Genehmigungsverfahren angewendet werden.

Damit waren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Mit dem Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung entfielen auch die Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens und damit auch die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Die mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.02.2023 festgestellte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde damit gegenstandslos.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher nach § 4 i. V. mit § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

4.3 Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau als Standortkommune für die Anlagenstandorte selbst sowie für die wesentlichen Anteile der Infrastrukturflächen hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Birstein als Standortkommune eines Teils der Betriebsfläche der Windenergieanlage WEA FRS 02 hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und denkmalschutzrechtlichen Belange (letzteres unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange
- die Landesluftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten, die Autobahn GmbH des Bundes sowie das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich straßen- und verkehrsrechtlicher Belange
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abteilungen Archäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege, hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange

- das Regierungspräsidium Darmstadt als räumlich angrenzendes Regierungspräsidium
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen
  - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
  - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
  - Dezernate 41.1, 41.2 und 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen
  - Dezernate 42.1 und 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
  - Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
  - Dezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
  - Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
  - Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange
  - Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

Im Laufe des weiteren Verfahrens wurden die Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zu beteiligenden der Fachbehörden und –stellen auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die von der Genehmigungsbehörde jeweils an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden mit mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht, woraufhin die Vollständigkeit jeweils erneut unter Beteiligung der TÖB und der Fachbehörden geprüft wurde.

Zwischenzeitlich war mit Datum vom 01.12.2023 ein neues Antragsformular mit geändertem Antragsteller, jetzt Windpark Birstein GmbH, Große Bleiche 15, 55116 Mainz, eingereicht worden.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung und Nachreichung aller für die Entscheidung über die Anlagen erforderlichen Unterlagen konnte festgestellt werden, dass von allen im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden und –stellen die vorliegenden Antragsunterlagen für die Prüfung der jeweiligen Fachbelange als ausreichend anerkannt wurden.

Damit konnte unter Berücksichtigung der ursprünglich eingereichten Unterlagen und unter Einbeziehung aller Nachträge mit Schreiben vom 22.11.2024 die Vollständigkeit der vorliegenden Antragsunterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bestätigt werden.

4.4 Weiterer Verfahrensablauf

Gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG ist von der zuständigen Behörde über einen Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Der Beginn der Frist ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV n. F. beginnt die Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG, sofern die Behörde den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, zu laufen. Aufgrund der Änderung der Rechtslage durch Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“ zum 09.07.2024 ist damit bzgl. des Fristbeginns nicht mehr auf

die Vollständigkeit der Antragsunterlagen abzustellen, sondern auf den Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen. Da das Gesetz aber nicht rückwirkend gilt, begann die Verfahrensfrist vorliegend mit Inkrafttreten der BImSchG-Novelle am 09.07.2024 zu laufen. Damit war spätestens bis 09.10.2024 über Ihren Antrag zu entscheiden, in diesem Fall also drei Monate nach Inkrafttreten der neuen Regelungen.

Die Frist kann gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG von der zuständigen Behörde einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragssteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Hiervon machte die Behörde mit Schreiben vom 28.11.2024 Gebrauch, indem die Verfahrensfrist bis zum 09.01.2025 verlängert wurde.

Eine weitere nochmalige Verlängerung der Verfahrensfrist ist gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich.

Vorliegend war die Voraussetzung für eine nochmalige Fristverlängerung gegeben. Insbesondere lagen folgende Gründe vor:

Zum einen hatten sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die Prüfung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen von Seiten der beteiligten Fachbehörden und –stellen umfangreiche Nachforderungen ergeben. Die Antragsunterlagen mussten daher mehrfach überabeitet und ergänzt werden, sodass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG erst mit Datum vom 22.11.2024 bestätigt werden konnte.

Somit lagen Gründe für die Verlängerung der Verfahrensfrist vor, die zumindest teilweise auch der Antragstellerin zuzurechnen waren.

Zum anderen lagen dem Vorhaben komplexe Sachverhalte zugrunde, die einer sehr genauen und sorgfältigen fachlichen sowie rechtlichen Prüfung durch die zu beteiligenden Fachbehörden und –stellen bedurften. Dies galt z. B. für die baurechtlichen, die wasserrechtlichen sowie die naturschutz- und forstfachlichen Belange, aber auch für die Belange des Immissionsschutzes.

Damit war eine besondere Schwierigkeit der Prüfung gegeben.

Aus diesen Gründen war eine nochmalige Verlängerung der Verfahrensfrist um 3 Monate, also bis zum 09.04.2025 erforderlich.

Dieser nochmaligen Fristverlängerung hat die Antragstellerin per Mail vom 07.01.2025 zugestimmt.

4.5 Entscheidung

Nach Prüfung der abschließend vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und /-stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die 3 beantragten Windenergieanlagen des Windparks „*Radmühl*“ erfüllt sind.

Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Für den Genehmigungsbescheid wurde zunächst ein erster Vorentwurf erstellt, der jedoch im Wesentlichen nur den Entwurf des Tenors, der eingeschlossenen Entscheidungen sowie vor allem der Nebenbestimmungen, also der verfügenden Teile des Bescheides enthielt. Andere Teile, wie vor allem die Begründung, waren noch nicht enthalten. Ebenfalls noch nicht enthalten waren die Teile zum Naturschutz- und Forstrecht, da diese der Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen.

Dieser erste Vorentwurf wurde der Antragstellerin, der bevollmächtigten GAIA erneuerbare Energien mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim, in Vertretung der Windpark Birstein GmbH, Große Bleiche 15, 55116 Mainz, am 17.01.2025 erstmals zur Information über den Tenor, die eingeschlossenen Entscheidungen sowie die bis dahin eingearbeiteten Nebenbestimmungen übersandt. Damit hatte die Antragstellerin Gelegenheit, sich mit den verfügenden Teilen des Bescheides inhaltlich auseinander zu setzen und es wurde die Möglichkeit eröffnet, die nachfolgende Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz schneller durchführen zu können.

Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin zunächst keinen Gebrauch.

Eine erste vollumfängliche Fassung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides mit naturschutzrechtlichem Teil wurde der GAIA GmbH am 13.02.2025 per E-Mail zur Kenntnisnahme übersandt. Mit diesem Mail wurde der Antragstellerin gemäß § 28 HVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bescheid und dessen wesentlichen Inhalten gegeben. Für diese Anhörung wurde eine Frist von 2 Wochen bis zum 28.02.2025 gesetzt.

Mit der per Mail am 14.02.2025 übersandten Stellungnahme zu dem Bescheidentwurf brachte die GAIA GmbH für die Antragstellerin eine Reihe von Anmerkungen und Änderungsanträge ein. Diese wurden von der Genehmigungsbehörde, teilweise unter Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde, geprüft. Mit den entsprechenden Rückmeldungen vom 20.02.2025 und vom 07.03.2025 wurden der Antragstellerin die Ergebnisse dieser Prüfung mitgeteilt. Daraufhin wurden am 07.03.2025 und am 14.03.2025 noch letzte Anmerkungen übersandt, die von der Behörde am 14.03.2025 und am 19.03.2025 beantwortet wurden.

Den eingebrachten Anmerkungen und Änderungsanträgen konnte zum Teil gefolgt werden, während anderen Einwänden begründet entgegnet wurde. Die abgestimmten Änderungen fanden dann Eingang in den abschließenden Entwurf des Genehmigungsbescheides.

Seitens der Antragstellerin, der bevollmächtigten GAIA erneuerbare Energien mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim, in Vertretung der Windpark Birstein GmbH, Große Bleiche 15, 55116 Mainz, wurde daraufhin keine weitere Einrede mehr gegen den Inhalt des vorliegenden Entwurfs des Genehmigungsbescheides vorgebracht.

Das Einverständnis zu den Auflagenvorbehalten nach § 12 Abs. 2a BImSchG war von der bevollmächtigten GAIA erneuerbare Energien mbH namens und im Auftrag der Windpark Birstein GmbH mit der Mail vom 18.02.2025 erteilt worden

Der Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 162–6.0 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 6,0 MW Nennleistung im Windpark „*Radmühl*“ in Freiensteinau, Gemarkung Radmühl (Preuß.), genehmigt wird, konnte daraufhin am 21.03.2025 mit Zustellungsurkunde übersandt werden.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan am 23. Januar 2020 erneut durch die Regionalversammlung Mittelhessen beschlossen, am 29. Juni 2020 erneut durch die Hessische Landesregierung genehmigt und dann mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich.

Über die dort festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)*, die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den TRPEM 2016/2020 hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten *VRG WE* Basis stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist allerdings weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen.

Die drei zur Genehmigung beantragten Anlagenstandorte liegen innerhalb des VRG WE 5167 des TRPEM 2016/2020. Bei der Festlegung der Standorte wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption (vgl. Planziel 2.2-1 TRPEM 2016/2020).

Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 sind bei der Errichtung von WEA in VRG WE, die den Wald (*Vorranggebiet für Forstwirtschaft*) umfassen, Rodungen nur in dem für den Bau der WEA, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig. Darüber hinaus sollen gemäß Plansatz 2.2-5 (G) TRPEM 2016/2020 Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in flächensparender Form errichtet werden und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Möglichkeiten zur Minimierung der Umweltwirkungen in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten geprüft werden. Die Antragsunterlagen lassen erkennen, dass der Vorhabenträger bei der Planung Möglichkeiten der Eingriffsminimierung aufgegriffen hat (vgl. Kap. 19.03.03 LBP, Gliederungspunkt 6.3 bzw. Kap. 19.04, Gliederungspunkt 4.1). Damit wird im Ergebnis den Plansätzen 2.2-2 (Z) und 2.2-5 (G) entsprochen.

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die VRG WE effizient genutzt und Planungen zur Errichtung von WEA bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten koordiniert werden. Beim VRG WE 5167 handelt es sich nicht um ein gemeindeübergreifendes Windvorranggebiet. Eine effiziente Ausnutzung des VRG WE liegt angesichts der Gesamtgröße von 21 ha und geplanter Errichtung von drei WEA zweifelsohne vor. Hinzu kommt, dass das VRG WE in Ost-Westrichtung von einer Hochspannungsfreileitung durchschnitten wird, zu der ein ausreichender Abstand der WEA einzuhalten ist (vgl. Kap. 3, S.7 der Antragsunterlagen).

Das VRG WE 5167 überlagert ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, ist in den VRG WE, die den Wald umfassen, die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird. Als Ausgleich für den dauerhaften Waldverlust im Umfang von rd. 2,46 ha ist lt. Planunterlagen eine Ersatzaufforstung von rd. 1,98 ha vorgesehen sowie für das dann noch verbleibende Defizit die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe.

Die Ersatzaufforstung erfolgt in der Gemarkung Reinhards und überlagert überwiegend ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, in Teilen ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft*. Gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010 hat in den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Der RPM 2010 hält für mögliche

Ersatzaufforstungen in erster Linie die *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft* vor, vgl. Plansatz 6.4-2 (G) RPM 2010. Zudem können Aufforstungen und Sukzessionsflächen bis 5 ha in die *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* gelenkt werden, vgl. Plansatz 6.3-3 (Z) RPM 2010. In den vorliegenden Planunterlagen wird plausibel anhand von Auswahlkriterien dargelegt, dass die Entscheidung für die Ersatzaufforstung an diesem Standort fachlich gut begründet ist. Aus Sicht der Regionalplanung spricht neben der geringen Flächengröße in erster Linie dafür, dass die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzfläche lediglich ein mittleres Ertragspotenzial aufweist und die dortigen Bodenverhältnisse eine ackerbauliche Nutzung eher verhindern. Zudem hat die Ersatzaufforstungsfläche an drei Seiten Waldanschluss. Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Planung die örtliche Agrarstruktur beeinträchtigt werden würde. Die Fläche ist mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde abgestimmt. Im Ergebnis bestehen aus Sicht der Regionalplanung somit keine Bedenken gegen die Inanspruchnahme des *Vorranggebiets für Landwirtschaft* im vorgesehenen Umfang.

Im Ergebnis ist das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen im Windpark „*Radmühl*“ mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar, sodass aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Die Windpark Birstein GmbH plant im Windpark Radmühl die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in 36399 Freiensteinau, Gemarkung Radmühl, Flur 12, Flurstück 8/1 und Flur 9, Flurstücke 3 und 4. Die nächstgelegene Ortschaft ist der Stadtteil Rebsdorf der Stadt Steinau an der Straße östlich des Plangebietes. Südwestlich der geplanten Anlagen befindet sich der Ortsteil Oberreichenbach der Gemeinde Birstein. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Ortsteil Radmühl der Gemeinde Freiensteinau. Südöstlich befindet sich in einiger Entfernung der Stadtteil Rabenstein von Steinau an der Straße.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB gilt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der wirksame FNP der Gemeinde Freiensteinau (1987) stellt die Flächen, auf denen die WEA FRS 01 und FRS 02 errichtet werden sollen, als „*Flächen für die Forstwirtschaft*“ dar. Auf dem Gebiet der geplanten WEA FRS 03 stellt der wirksame FNP „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dar.

Bebauungspläne liegen für das Plangebiet nicht vor.

Der Standort der geplanten Windenergieanalgen befindet sich innerhalb eines im TRPEM ausgewiesenen *Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie* (VRG WE 5167).

Im neuen gesetzlichen Rahmen für die Windenergieflächenausweisung ist die Möglichkeit von Schwarz-Weiß-Planungen entfallen. Stattdessen werden bestimmte Rechtsfolgen an das Erreichen oder Nichterreichen von Flächenbeitragswerten (prozentualer Anteil der Fläche eines Bundeslandes, der bis zu einem bestimmten Stichtag planerisch für die Windenergienutzung gesichert sein muss) geknüpft. Die Teilregionalpläne Energie der hessischen Planungsregionen legen in Summe bereits genügend Flächen für die Windenergienutzung fest, um die erste Stufe des Flächenbeitragswertes für Hessen zu erfüllen, womit die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie des Teilregionalplans Energie Mittelhessen

(TRPEM) 2016/2020 weiterhin fortbestehen. In diesen Vorranggebieten ist die Errichtung von WEA privilegiert zulässig (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB). Zudem gelten für die Errichtung von WEA in den Vorranggebieten die Verfahrenserleichterungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von WEA nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), da die Ausschlusswirkung bei allen hessischen Teilregionalplänen Energie mit Veröffentlichung des Beschlusses über das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes entfallen ist (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Möglich sind als Folge des Wegfalls der Ausschlusswirkung künftig kommunale Bauleitplanungen, die neben den regionalplanerisch festgelegten Gebieten zusätzliche Windenergiegebiete auf FNP-Ebene darstellen und damit die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage bilden. Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Darstellung von Windenergiegebieten in FNP bleiben dabei komplex. So ist im Hinblick auf die Anpassungsverpflichtung aus § 1 Abs. 4 BauGB zwar die Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Festlegungen weggefallen. Für den vorgesehenen Geltungsbereich einer kommunalen Planung kann es aber andere regionalplanerische Zielvorgaben geben, bei denen zu klären ist, ob diese im Widerspruch zur vorgesehenen kommunalen Planung stehen. Dabei kommt es für die fachlich-rechtliche Beurteilung, die auch die Frage nach dem Erfordernis und der Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung beinhaltet, häufig auf die konkrete Ausgestaltung der beabsichtigten Bauleitplanung an.

Schließlich sind auch bei kommunalen Planungen Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) zu berücksichtigen. Die primär an die regionale Planungsebene adressierten Kriterien zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit, zum Siedlungsabstand und zu schutzwürdigen Gebieten, geregelt in Planziffer 5.3.2.2-4 unter Buchstaben a) b) und e) des LEP, stellen das Grundgerüst und die Leitlinien des Planungskonzeptes des Landes Hessen zur landesplanerischen Festlegung von Flächen für die Windenergie dar. Diese Kriterien sind daher auch bei der Aufstellung von FNP abwägungsleitend und mit entsprechendem Gewicht im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Windpark Radmühl mit der Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.0 MW mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 6 MW je WEA in 36399 Freiensteinau, Gemarkung Radmühl, Flur 12, Flurstück 8/1 und Flur 9, Flurstücke 3 und 4.

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens dieses verweigert wird.

Die Gemeindevorstände der Gemeinde Freiensteinau als Standortkommune für die Anlagenstandorte selbst sowie für die wesentlichen Anteile der Infrastrukturflächen hat mit Datum vom 15.11.2022 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahmen abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erteilt.

Die Gemeinde Birstein als Standortkommune eines Teils der Betriebsfläche der Windenergieanlage WEA FRS 02 hat mit Datum vom 12.11.2024 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahmen abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlage WEA FRS 02 erteilt.

5.3 Bauordnungsrecht

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung, im Folgenden HBO, maßgeblich.

Zuständige Behörde für die bauordnungsrechtliche Prüfung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Wohnen, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach.

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hat mit Schreiben vom 29.10.2024, Az.: 63-2100-22-08, als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt mit dieser Stellungnahme, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert ist und dass privilegierte Vorhaben im Außenbereich dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Weiter stellt die Untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass sich die geplanten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen dargestellten Vorranggebiets für Windenergie VRG WE 5167 befinden.

Der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden von Seiten der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises keine Bedenken entgegengestellt, wenn die im Weiteren in der Stellungnahme genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Gemäß § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) stellen Windenergieanlagen Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO 2018 dar und sind entsprechend zu behandeln.

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten (§ 3 HBO). Auf die Hessische Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen (H-VV TB) unter A 1.2.8.7 Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - und die Anlage A 1.2.8/6 – Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 des Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt-Richtlinie für WEA (2015)) wird besonders hingewiesen.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die Wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. zu Baugrund, Statik), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Die Nebenbestimmungen zur Sicherheitsleistung stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen

Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.09.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich – sind dabei zu beachten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel „Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000“ berechnet und festgesetzt.

Auch die Pflicht zur Anzeige der Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie des Abschlusses der Demontagearbeiten folgt aus diesem Erlass.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

5.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Sonderbauten, also um Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO).

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens sind die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sowie die vorgelegten Antragsunterlagen. Hierbei handelt es sich um folgende Antragunterlagen, die Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Behörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, war:

- Planunterlagen zum Standort
- Standortspezifische Brandschutzkonzept des TÜV Süd mit der Auftragsnummer 500603431 im Stand vom 05.07.2021 mit 18 Seiten

- Allgemeine Beschreibung EnVentus – Brandschutz Windenergieanlage vom 29.10.2019 der Fa. VESTAS mit 21 Seiten
- Generisches Brandschutzkonzept des TÜV Süd vom 23.07.2020 mit 18 Seiten

Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Die drei beantragten Windenergieanlagen FRS 01, FRS 02 und FRS 03 stehen direkt im Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich.

Bei Bränden von Windenergieanlagen besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Lediglich eine Brandbekämpfung im Turmfuß kann durch die Feuerwehr möglich sein. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellstmöglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Rauchmelde- und Feuerlöschsysteme verbaut.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vom 30.09.2022 hervor.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in dem schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzept aufgestellten Forderungen und Maßnahmen beachtet und eingehalten werden.

Die in Abschnitt V, Ziffer 3, genannten Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen und dienen der Gefahrenabwehr.

Gesetzliche Grundlage für die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen sind die Hessische Bauordnung, dort insbesondere die §§ 13 und 53, sowie das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG).

5.5 Immissionsschutzrecht

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Dies ist nach den Antragsunterlagen gewährleistet.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 4, genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die sich aus

einschlägigen Regelwerken, z.B. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ergeben.

§ 12 BImSchG berechtigt die Fachbehörde zur Aufnahme von Auflagen in Genehmigungen. Auflagen sollen die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 sind unter anderem das Erfüllen von Betreiberpflichten entsprechend § 5 BImSchG, das Erfüllen von Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 7 BImSchG sowie ein nicht entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Ebenso kann § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dieser Stelle als Rechtsgrundlage herangezogen werden, welcher Nebenbestimmungen erlaubt, wenn diese sicherstellen sollen, dass gesetzliche Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

5.5.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und in Höhe von 1,3 dB(A) bis 2,1 dB(A) für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Mögliche Reflexionen und Abschirmungen durch Gebäude wurden durch die Berechnungssoftware CadnaA berücksichtigt und sind in die Beurteilung eingeflossen. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinden Freiensteinau, Birstein, Bad Soden–Salmünster und der Stadt Steinau an der Straße berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen. Daher wurden bei der abschließenden Beurteilung nur die sechs Immissionspunkte beurteilt, die im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung liegen. Alle Immissionsorte sind als Mischgebiet einzustufen. Immissionsorte mit einem höheren Schutzanspruch liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs.

Festlegung des max. Schallleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Vestas V162-6.0 MW mit einem Wert von 106,4 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die V162-6.0 MW resultieren aus den Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 106,0 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsachlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 4 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1.1, genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

In vorliegendem Einzelfall kann auf Grund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert hilfsweise auch bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit deren neu berechneten Er-

gebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. „Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist“, sollte eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden. Das Kriterium der Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mind. 3 dB(A) ist ohnehin schon erfüllt, daher kann eine Dreifachvermessung anstelle einer Abnahmemessung vorgelegt werden und würde dann als Nachweis ausreichen. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen, sofern diese bis zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorgelegt wird.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse:

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die nächstgelegene WEA FRS 03 hat einen Abstand von ca. 1000 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort 13, Radmühl, Birsteiner Straße 19) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

5.5.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der bestehenden WEA zwischen den Ortschaften Birstein, Neustall, Mauswinkel und Freiensteinau wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Insgesamt wurden 27 Windenergieanlagen bei der Beurteilung der Vorbelastung einbezogen.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an sechs Immissionsorten (IP 08, IP 14, IP 15, IP 16, IP 17, IP E) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an zwölf Immissionspunkten (IP 06, IP 07, IP 08, IP 13, IP 14, IP 15, IP 16, IP17, IP B, IP C, IP D, IP E) überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an zwölf Immissionsorten (IP 06, IP 13, IP14, IP 15, IP 16, IP 17, IP 18, IP 19, IP B, IP C, IP D, IP E) überschritten. Im Sinne einer eine worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben (Vestas Schattenwurf – Abschaltsystem (VSFC) – Dokumentennummer 0083-6732.V00, Dokument vom 07.02.2019). Durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 4.2 Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

5.5.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die Verwendung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotenzial auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021).

Da ein entsprechendes System im Kapitel 19.2 der Antragsunterlagen beantragt wurde, kann von einer detaillierten Regelung der Kennzeichnung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abgesehen werden. Notwendige Genehmigungen oder Regelungen sind durch die Luftfahrtbehörde vorzunehmen.

Unabhängig der leuchtenden Kennzeichnung, sind durch die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen impulsartige Lichtreflexionen wirksam zu vermeiden.

5.5.4 Schutz vor sonstigen Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

5.6 Luftverkehrsrecht

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wurde mit Schreiben vom 25.10.2022 von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Diese bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Fluglätzen.

Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an jeder Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß den einschlägigen Vorschriften angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt V, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Diese luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist ein Anlagenschutzbereich betroffen.

Hierzu teilte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat Sicherheitsaufsicht Flugsicherungstechnik Sachgebiet Anlagenschutz Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen (Hessen), der Luftverkehrsbehörde Kassel per Mail mit, dass das Bauwerk „3 WKA Freiensteinau, Gemarkung Radmühl, Az.: 43.1 53e 1310/1-2020/1 Br“ errichtet werden darf.

Nachdem später die Standortkoordinate der WEA FRS 01 korrigiert werden musste, bestätigte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung mit Schreiben vom 21.10.2022 unter dem Az.: ST/5.2.10/202210120016-001/22 diese Aussage. Das BAF teilte mit, auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung (V202202075 vom 17.10.2022) sei entschieden worden, dass durch die Errichtung des Bauwerks zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht somit der Errichtung und dem Betrieb der drei Windenergieanlagen des Windparks Radmühl nicht entgegen.

5.7 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus flugsicherungstechnischer (gemäß § 18a LuftVG), infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, in seiner Stellungnahme vom 19.09.2022, Az.: 45-60-00 / IV-356-22-BIA, erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Radmühl bestehen.

5.8 Kampfmittel / Kampfmittelräumung

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 07.10.2022, Az.: I 18 KMRD – 6b 06-05 F 2718-2022, abschließend zum Vorhaben Stellung.

Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Vorhabengebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 7, sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.9 Erdbebendienst

In der Stellungnahme vom 20.09.2022, Az.: 89j-18.01-9/22 BH stellt der Hessische Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden fest, dass der Abstand zwischen den geplanten WEA und der nächstgelegenen Messstation des HED über 10 km beträgt.

Aufgrund dieser Entfernung zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der nächstgelegenen Messstation des Hessischen Erdbebendienstes bestehen aus dortiger Sicht keine Einwände gegen die Planung.

5.10 Straßenrecht

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Schotten, hat in der dortigen Stellungnahme vom 23.12.2022, Az.: 34i 2 L/K-BV 13.3 Zi-Radmühl, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Der empfohlene Mindestabstand (Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen, 17.05.2010; StAnz. Nr. 22/2010 S. 1506) von 150,00 m zu bestehenden oder geplanten Bundesautobahnen und zweibahnigen Kraftfahrstraßen und 100 m zu allen sonstigen bestehenden oder geplanten Straßen, jeweils gemessen ab der Spitze des waagrecht vom Anlagenturm auskragenden Rotorblattes bis zum befestigten Fahrbahnrand, ist eingehalten.

Das Plangebiet berührt keine Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Abstand der drei geplanten Windkraftanlagen zu der Landesstraße L 3195 und zur Kreisstraße K 877 ist mehr als ausreichend.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V, Ziffer 8, genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit E-Mail vom 14.09.2022 keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Aufgrund des großen Abstands zur BAB besteht in diesem Fall keine anbaurechtliche Betroffenheit des Fernstraßen-Bundesamtes.

Die Autobahn GmbH des Bundes teilte mit E-Mail vom 12.10.2022 mit, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen (Gem. Radmühl (Preuß.), Flur 12, Flst. 8/1 sowie Flur 9, Flst. 3 und 4) seitens der Autobahnverwaltung bestehen.

5.11 Denkmalschutz / Denkmalpflege

5.11.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier drei Anlagen des Windparks Radmühl in der Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Radmühl (Preuß.), denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil damit in der Umgebung unbeweglicher Kulturdenkmäler Anlagen errichtet werden und sich dies auf das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler auswirken kann (§ 18 Abs. 2 HDSchG). Dabei genügt es, dass die Anlagen das Erscheinungsbild eines Denkmals oder eines Ensembles auch nur beeinflussen können, wenn sie also gleichzeitig mit diesem wahrgenommen werden könnten. Nicht notwendig ist, dass das Denkmal selbst überhaupt beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall werden von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, mit der per E-Mail eingegangenen Stellungnahme vom 06.12.2022 hinsichtlich der Sichtbeziehungen keine denkmalfachlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorgetragen. Das Landesamt schließt sich in seiner Stellungnahme der Aussage des Fachbeitrags Denkmalschutz an, nach der keine Baudenkmäler betroffen sind.

Um die Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. Bau- und Kunstdenkmälern sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, in diesem Punkt Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erforderlich. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen soll lediglich informiert und einbezogen werden, soweit im Bereich der Anlagenstandorte Klein- und Flurdenkmale, wie Grenzsteine oder Ähnliches, angetroffen werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben und schließt sich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, an.

5.11.2 Bodendenkmale und Archäologie

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier drei Anlagen des Windparks Radmühl in der Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Radmühl (Preuß.), denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (Bodendenkmäler) oder Teile davon zerstört werden könnten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird (§ 18 Abs. 5 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, mit der per E-Mail eingegangenen Stellungnahme vom 04.10.2022 keine denkmalfachlichen Bedenken hinsichtlich der Bodendenkmäler gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorgetragen. Auf die Anforderung eines denkmalfachlichen Beitrags (archäologisches Gutachten) wurde verzichtet, da keinerlei Verdachtsmomente für das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu erkennen sind.

Um die Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. Bodendenkmälern sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, in diesem Punkt Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erforderlich.

Dementsprechend ist bei den Erdarbeiten in besonderem Maß auf Bodendenkmäler und vergleichbare, möglicherweise denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen zu achten. Sollten entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden oder der Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg zu melden. Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Damit wird der Denkmalschutzfachbehörde hinreichend Gelegenheit gegeben, alle notwenigen Maßnahmen zu veranlassen, um solche Funde zu sichern und zu dokumentieren und um die Wahrung der dortigen Belange zu gewährleisten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben und schließt sich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. hessenArchäologie, an.

5.12 Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe

Nach Prüfung des Antrags durch die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz und 41.4 Industrielles Abwasser/wassergefährdende Stoffe, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen an den beantragten Standorten vorgetragen.

Seitens des Dezernates 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung wird mit der per E-Mail abgegebenen Stellungnahme vom 28.09.2022 festgestellt, dass der geplante Windpark Radmühl mit drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Radmühl kein Wasserschutzgebiet tangiert und daher gegen die vorgesehenen Standorte und die dort geplanten Windenergieanlagen aus dortiger Sicht keine Bedenken bestehen.

Vom Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz wird mit der ebenfalls per E-Mail abgegebenen Stellungnahme vom 13.10.2022 lediglich festgestellt, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen aus Sicht der von dort aus zu vertretenden Belange keine Bedenken bestehen, da keine Überschwemmungsgebiete durch das Vorhaben betroffen sind und im Bereich der geplanten Windenergieanlagen lediglich ein Gewässer 3. Ordnung zwischen den Anlagen FRS 03 und FRS 01 verortet ist, welches aber auch nicht direkt von diesen tangiert wird.

Das Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser/wassergefährdende Stoffe verweist in seiner Mail vom 16.09.2022 hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (wassergefährdende Flüssigkeiten) auf die Zuständigkeit der Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises.

Die Untere Wasserbehörde des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, nimmt mit Schreiben vom 20.10.2022 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Abwasseranfall:
Häusliches und/oder gewerbliches Abwasser fällt nach den vorliegenden Planungsunterlagen nicht an.

Niederschlagswasser:
Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Wassergefährdende Stoffe:
Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden ausschließlich schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Gefährdungsstufe von Anlagen/Anlagenteilen ermittelt sich gemäß § 39 AwSV wie folgt:

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in m³ oder Masse in t	1	2	3
≤ 0,22 m³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A

> 0,22 m³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
>1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlagen unterliegen somit vollständig der Betreiberverantwortung.

Bei Beachtung der Auflagen und Hinweise bestehen aus Sicht der Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises keine Bedenken gegen das Vorhaben.

In der Gesamtbetrachtung kann dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen des Windparks Radmühl bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt V, Ziffer 10, aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

5.13 Abfallrecht / Abfallwirtschaft

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallbehördlicher Sicht, also aus Sicht der Dezernate 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Nach der Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 16.09.2022 befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Standorte für die drei Windenergieanlagen keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 11, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

5.14 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

Aus Sicht der für die altlastenrechtlichen Belange zuständigen Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 Altlasten- und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, war festzustellen, dass sich

keine Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder andere schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Bereich der Anlagenstandorte befinden.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

Aus Sicht der Fachbehörde, also der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

5.15 Bergrecht / Bergaufsicht

Die Prüfung durch die zuständige Fachbehörde, die Bergaufsichtsbehörde, Dezernat 44.1 Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen, hat ergeben, dass die Standorte der Windenergieanlagen im Bergfreien liegen. Daher werden von dort mit der Stellungnahme vom 05.10.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.16 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, werden von dort mit der Stellungnahme vom 24.10.2022, Az.: II 25.1/ Ax-GI076286-57200/2022, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen und auch keine Nebenbestimmungen gefordert.

5.17 Naturschutz / Naturschutzrecht

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, die nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet sind, kommt die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der abschließenden Stellungnahme vom 05.02.2025 zu dem Ergebnis, dass die drei Windenergieanlagen WEA FRS 01, WEA FRS 02 und WEA FRS 03 des Windparks „Radmühl“ aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden können.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wurde bei Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid hergestellt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen. Mit Schreiben vom 05.04.2023 beantragte die Antragstellerin gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 WindBG, dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll. Mit Datum vom 08.05.2023 wurde von der Genehmigungsbehörde bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG für das vorliegend beantragte Windenergievorhaben vorliegen. Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, als Nebenbestimmungen festzuschreiben.

Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.07.2023 nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen WEA FRS 01, WEA FRS 02 und WEA FRS 03 des Windparks Radmühl an den beantragten Standorten ist damit aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht unter den mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

5.17.1 Begründung der Nebenbestimmungen

5.17.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

zu NB 14.1.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf den Beginn des genehmigten Eingriffs festgelegt, um gemäß § 13 Abs 7 HeNatG sicherzustellen, das mit Fertigstellung des Eingriffsvorhabens die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen funktionsbereit hergestellt bzw. spätestens bis drei Jahre nach Baubeginn hergestellt sind. Ein Eingriff ist gemäß § 2 Abs. 5 KV 2018 begonnen, wenn mit der Veränderung der Gestalt der Fläche oder der Nutzungsfläche, insbesondere durch die Errichtung einer Baustelle oder mit der Herrichtung von Flächen für den Eingriff begonnen wurde.

zu NB 14.1.2:

Für die mit dem Bau der WEA FRS 01 bis FRS 03 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 6.8 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung auf 35 Jahre ein Biotopwertdefizit von **213.168 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- Maßnahme E1, Aufwertung Grünland (Kapitel 6.6.2 LBP), Aufwertung von 123.150 BWP
    - Maßnahme E2, Waldausgleich durch Ersatzaufforstung (Kapitel 6.6.3 LBP), Aufwertung von 118.710 BWP

Nach Ziffer 6.4.4 (Bodenschutzrechtlicher Ausgleich) werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und die damit verbundene Verbesserung der Bodenstrukturen vollständig kompensiert.

Es verbleibt ein **Biotopwertüberschuss von 28.692 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

zu NB 14.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

zu NB 14.1.4:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 15.01.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben der gutachterlichen Stellungnahme zur Ersatzgeldberechnung für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 12.08.2024), Ziffer 4, Tabellen 10.

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige gemäß Nebenbestimmung 14.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

zu NB 14.1.5:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGB-NatSchG.

zu NB 14.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene, ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

zu NB 14.1.7:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

zu NB 14.1.8:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

zu NB 14.1.9:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremde Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

zu NB 14.1.10:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

5.17.1.2 Vorsorgender Bodenschutz

zu NB 14.2.1 und NB 14.2.2

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

zu NB 14.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

zu NB 14.2.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

zu NB 14.2.5

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden

befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

zu NB 14.2.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

zu NB 14.2.7

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

zu NB 14.2.8

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

zu NB 14.2.9

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese, wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens führen und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

zu NB 14.2.10

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

zu NB 14.2.11

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

zu NB 14.2.12

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

zu NB 14.2.13

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

zu NB 14.2.14

Diese Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlagen beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlagen dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

5.17.1.3 Besonderer Artenschutz

5.17.1.3.1 WEA FRS 01

zu NB 14.3.1.1:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Nordfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie' " (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5, verwiesen.

b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 14.3.1.2:

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Nordfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA FRS 01 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

zu NB 14.3.1.3:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA FRS 01 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit optimieren zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (siehe Mail vom 18.02.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) vom Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus oder anderen kollisionsempfindlichen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 14.3.1.1, festgesetzte Abschaltung auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikantes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzte Abschaltung verzichtet werden.

zu NB 14.3.1.4:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die mit den Rodungsarbeiten einhergehenden potentiellen Quartierverluste funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmungen festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust von potentiellen Quartieren auszugleichen, sind je Hektar Waldflächenverlust 10 Fledermauskästen geeigneter Typen in den in Maßnahme CEF-1 näher bezeichneten Waldflächen aufzuhängen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

zu NB 14.3.1.5:

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme A2 „Unattraktivgestaltung des Umfeldes“ (WEA FRS 01) dient der Minderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Mastfußes der WEA FRS 01 zu entwickeln, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Arten Rot- und Schwarzmilan sowie anderer Greifvögel wirkt. Mit der Errichtung der WEA FRS 01 werden innerhalb des Waldes offene Flächen geschaffen, die Greifvögeln als mögliches Nahrungshabitate dienen können. Da somit das Kollisionsrisiko steigt, ist diese Maßnahme notwendig.

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), Maßnahmenplan 4.1 (Maßnahme A2), sind die von dieser Maßnahme beanspruchten Flächen im Bereich der WEA FRS 01 ersichtlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

zu NB 14.3.1.6:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz /Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos, welches durch eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Planungsbüros NaturPlanung (Sawitzky/Fassl, Stand: 01.2025) für die Rotmilan-Brut und -Revierpaare im Nahbereich der Anlage FRS 01 eindeutig belegt wurde.

Aufgrund der von Antragsteller vorgelegten und bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2-5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA FRS 01 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 14.3.1.7:

Die Regelung dient dem Schutz der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze sowie der nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 14.3.1.8:

Die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen, Vögeln und der Wildkatze und deren Jungtiere in der Phase der Baufeldräumung und Rodung. Ziel ist die Senkung der Wahrscheinlichkeit bzw. die Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 14.3.1.9:

zu a) Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu b) und c) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA FRS 01 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

5.17.1.3.2 WEA FRS 02

zu NB 14.3.2.1:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Nordfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5, verwiesen.

b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 14.3.2.2:

An der WEA FRS 02 ist kein separates Gondelmonitoring notwendig. Es können die Ergebnisse des Gondelmonitorings von WEA FRS 01 auf WEA FRS 02 übertragen werden, da sich beide WEA in einem engen räumlichen Zusammenhang und vergleichbaren Waldstrukturen befinden. Für eine Begründung des Gondelmonitorings vergleiche zu NB 14.3.1.2.

zu NB 14.3.2.3:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA FRS 02 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit optimieren zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (siehe Mail vom 18.02.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) vom Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus oder anderen kollisionsempfindlichen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 14.3.2.1, festgesetzte Abschaltung auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikantes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzte Abschaltung verzichtet werden.

zu NB 14.3.2.4:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die mit den Rodungsarbeiten einhergehenden potentiellen Quartierverluste funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmungen festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust von potentiellen Quartieren auszugleichen, sind je Hektar Waldflächenverlust 10 Fledermauskästen geeigneter Typen in den in Maßnahme CEF-1 näher bezeichneten Waldflächen aufzuhängen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

zu NB 14.3.2.5:

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme A2 „Unattraktivgestaltung des Umfeldes“ (WEA FRS 02) dient der Minderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Mastfußes der WEA FRS 02 zu entwickeln, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Arten Rot- und Schwarzmilan sowie anderer Greifvögel wirkt. Mit der Errichtung der WEA FRS 02 werden innerhalb des Waldes offene Flächen geschaffen, die Greifvögeln als mögliches Nahrungshabitate dienen können. Da somit das Kollisionsrisiko steigt, ist diese Maßnahme notwendig.

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), Maßnahmenplan 4.1 (Maßnahme A2), sind die von dieser Maßnahme beanspruchten Flächen im Bereich der WEA FRS 02 ersichtlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

zu NB 14.3.2.6:

Die Regelung dient dem Schutz der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze sowie der nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 14.3.2.7:

Die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen, Vögeln und der Wildkatze und deren Jungtiere in der Phase der Baufeldräumung und Rodung. Ziel ist die Senkung der Wahrscheinlichkeit bzw. die Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 14.3.2.8:

zu a) Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu b) und c) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA FRS 02 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

5.17.1.3.3 WEA FRS 03

zu NB 14.3.3.1:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Nordfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5, verwiesen.

b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 14.3.3.2:

An der WEA FRS 03 ist kein separates Gondelmonitoring notwendig. Es können die Ergebnisse des Gondelmonitorings von WEA FRS 01 auf WEA FRS 02 übertragen werden, da sich beide

WEA in einem engen räumlichen Zusammenhang und vergleichbaren Waldstrukturen befinden. Für eine Begründung des Gondelmonitorings vergleiche zu NB 14.3.1.2.

zu NB 14.3.3.3:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA FRS 03 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit optimieren zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (siehe Mail vom 18.02.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) vom Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus oder anderen kollisionsempfindlichen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 14.3.3.1, festgesetzte Abschaltung auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikantes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzte Abschaltung verzichtet werden.

zu NB 14.3.3.4:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die mit den Rodungsarbeiten einhergehenden potentiellen Quartierverluste funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmungen festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust von potentiellen Quartieren auszugleichen, sind je Hektar Waldflächenverlust 10 Fledermauskästen geeigneter Typen in den in Maßnahme CEF-1 näher bezeichneten Waldflächen aufzuhängen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die

Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

zu NB 14.3.3.5:

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme A2 „Unattraktivgestaltung des Umfeldes“ (WEA FRS 03) dient der Minderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Mastfußes der WEA FRS 03 zu entwickeln, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Arten Rot- und Schwarzmilan sowie anderer Greifvögel wirkt. Mit der Errichtung der WEA FRS 03 werden innerhalb des Waldes offene Flächen geschaffen, die Greifvögeln als mögliches Nahrungshabitate dienen können. Da somit das Kollisionsrisiko steigt, ist diese Maßnahme notwendig.

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), Maßnahmenplan 4.1 (Maßnahme A2), sind die von dieser Maßnahme beanspruchten Flächen im Bereich der WEA FRS 03 ersichtlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

zu NB 14.3.3.6:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz /Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos, welches durch eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Planungsbüros NaturPlanung (Sawitzky/Fassl, Stand: 01.2025) für die Rotmilan-Brut und -Revierpaare im Nahbereich der Anlage FRS 01 eindeutig belegt wurde.

Aufgrund der von Antragsteller vorgelegten und bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2-5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA FRS 03 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 14.3.3.7:

Die Regelung dient dem Schutz der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze sowie der nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung

des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 14.3.3.8:

Die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen, Vögeln und der Wildkatze und deren Jungtiere in der Phase der Baufeldräumung und Rodung. Ziel ist die Senkung der Wahrscheinlichkeit bzw. die Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 14.3.3.9:

zu a) Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu b) und c) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA FRS 03 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

5.17.2 Natura 2000 / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

5.17.2.1 Natura 2000-Gebiete

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), Ziffer 3.1.5, wurden innerhalb des 5 km Prüfradius drei FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet unter Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen bezüglich der geplanten Windkraftanlagen hin untersucht.

1. FFH-Gebiet „Talauen bei Freiensteinau, Gewässerabschnitt der Salz“ (Nr. 5522-303)

   Das ca. 787,25 ha umfassende Schutzgebiet liegt ca. 90 m östlich der Anlagenstandorte FRS 03 und FRS 02. Aufgrund der Nähe der Anlagen zu dem Schutzgebiet wurde eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit des Windparks „Freiensteinau-Radmühl“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 12.08.2024), durchgeführt.

   Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. FFH-Gebiet, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (Stand: Dez. 2007) wurden innerhalb des Gebietes folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

   - LRT 3260 Unterwasservegetation in Fließgewässern
   - LRT 4030 Trockene Heidegebiete
   - LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen
   - LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen
   - LRT 6410 Pfeifengraswiesen
   - LRT 6431 Feuchte Hochstaudenflure
   - LRT 6510 Extensive Mähwiesen
   - LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald
   - LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
   - LRT 9180* Schlucht- und Hangmischwälder
   - LRT 91E0* Erlen- und Eschen-Wälder

   Als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH-Richtline werden folgende Arten benannt:

   - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
   - Groppe, Bachneunauge und Lachs
   - Gemeine Bachmuschel
   - Grünes Besenmoos

   Das Fachgutachten (Habermeier 2024) kommt zu dem Ergebnis, das im Hinblick auf die gutachterlichen Aussagen der faunistischen Fachgutachten, hier

   - Gutachten zur Tötungswahrscheinlichkeit Rotmilan (Veenker / 01.2022),
   - Ornithologisches Fachgutachten (NaturPlanung / 10.2021),
   - Ergänzende Groß- und Greifvogelkartierung (NaturPlanung / 01.2022),
   - Habitatpotenzialanalyse Schwarzstorch (NaturPlanung / 01.2022),
   - Raumnutzungsanalyse Rotmilan (NaturPlanung / 01.2022),

   erhebliche Beeinträchtigung sowohl der relevanten Lebensräume (Anhang I FFH-Richtlinie) als auch von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

   Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2. FFH-Gebiet „Kugelmoosflächen im Vogelsberg und Weserwald“ (Nr. 5521-303)

   Das ca. 16,8 ha umfassende Schutzgebiet liegt ca. 2.300 m nordwestlich des Anlagenstandortes FRS 03. Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet „Kugelmoosflächen im Vogelsberg“, erstellt von U. Drehwald (Stand: 24.11.2007), wurden innerhalb des Gebietes keine nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst.

   Wertgebende Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist das Kugel-Hornmoos.

   Nach den Untersuchungsergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), Ziffer 3.1.5, werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) aufgrund der betreffenden Schutzziele, der Entfernung zum Eingriffsraum und der voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkungen weitgehend ausgeschlossen.

3. FFH-Gebiet „Reichenbach und Riedbach bei Birstein“ (Nr. 5621-303)

   Das knapp innerhalb des 5 km-Prüfradius (Abstand zu FRS 02 ca. 4.500 m) liegende Schutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 21,53 ha. Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. FFH-Gebiet, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (Stand: 18.11.2008), wurden innerhalb des Gebietes folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

   - LRT 3260 Flüsse der planaren bis montane Stufe
   - LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan
   - LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder
   - LRT *91E0 Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder

   Als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH-Richtline werden folgende Arten benannt:

   - Cottus gobio (Groppe)
   - Lampetra planeri (Bachneunauge)

   Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Windpark „Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), Ziffer 3.1.5, kommt zu dem Ergebnis, das vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) und Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) aufgrund der Schutzziele, der Entfernung zum Eingriffsraum und der voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkungen weitgehend ausgeschlossen werden können.

4. Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (Nr. 5421-401)

   Das knapp innerhalb des 5 km-Prüfradius liegende Schutzgebiet liegt ca. 4.200 m nördlich des Anlagenstandortes FRS 03. Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. Vogelschutzgebiet, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (Stand: 12.12.2014), wurden innerhalb des Gebietes Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie) erfasst. Dazu zählen u. a. Arten wie Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard sowie störempfindliche Vogelarten wie Waldschnepfe.

   Die Flächen des Vogelschutzgebietes liegen außerhalb des zentralen und erweiterten Prüfbereiches. Auf Grundlage der umfassenden faunistischen Untersuchungen, hier,

- Gutachten zur Tötungswahrscheinlichkeit Rotmilan (Veenker / 01.2022),
- Ornithologisches Fachgutachten (NaturPlanung / 10.2021),
- Ergänzende Groß- und Greifvogelkartierung (NaturPlanung / 01.2022),
- Habitatpotenzialanalyse Schwarzstorch (NaturPlanung / 01.2022),
- Raumnutzungsanalyse Rotmilan (NaturPlanung / 01.2022),

können Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Vorkommen des Schwarzstorches, dessen erweiterter Prüfbereich in den Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes hineinreicht. Das Fachgutachten zur Habitatpotenzialanalyse Schwarzstorch kommt nach umfänglichen Prüfungen zu dem Ergebnis, das durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten sind.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse*“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), Ziffer 3.1.5, kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, das vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Arten (Anhang I der VS-Richtlinie) aufgrund der gutachterlichen Aussagen der ornithologischen Fachgutachten, der Entfernung zum Eingriffsraum und den voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkungen weitgehend ausgeschlossen werden können.

5.17.2.2 Naturschutzgebiete

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Windpark „*Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“*, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024), Ziffer 3.1.5 wurden innerhalb des 5 km Prüfradius 5 Naturschutzgebiete erfasst.

1. Naturschutzgebiet „Rabensteiner Grund“ (Nr. 1435082)

   Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes liegt ca. 1.500 m südlich der WEA FRS 02.

   Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines naturnahen Abschnittes eines Mittelgebirgsbaches mit angrenzenden Ufer-, Grünland- und Waldbereichen als Lebensraum für Amphibien, standortbezogene Vogelarten, einer bemerkenswerten Schmetterlingsfauna sowie einer Vielzahl bestandsbedrohter Pflanzenarten.

   Nach den Ergebnissen des LBP (Habermeier, 21.10.2024) sind unter Berücksichtigung der Schutzziele sowie der von den Anlagen voraussichtlich ausgehenden Wirkungen und der erheblichen Entfernung des Eingriffsraumes zum Schutzgebiet keine Wirkungen zu erwarten, die den Schutzbestimmungen des § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabensteiner Grund“ entgegenstehen.

2. Naturschutzgebiet „In der Stubbach bei Ulmbach“ (Nr. 1435049)

   Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes liegt ca. 2.900 m südöstlich des Anlagenstandortes der WEA FRS 02.

   Das Gebiet dient dem Schutz einer brachliegenden Sumpfwiese mit seltenen Tier- und Pflanzenarten.

   Nach den Ergebnissen des LBP (Habermeier, 21.10.2024) sind unter Berücksichtigung der Schutzziele, der von den Anlagen voraussichtlich ausgehenden Wirkungen und der erheblichen Entfernung des Schutzgebietes zum Eingriffsraum keine Wirkungen zu erwarten, die den Schutzbestimmungen des § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Stubbach bei Ulmbach“ entgegenstehen.

3. Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ (Nr. 1435084)

   Das Naturschutzgebiet liegt ca. 3.300 m östlich des Anlagenstandortes der WEA FRS 02. Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung von Pflanzengesellschaften der Feucht- und Nasswiesen sowie angrenzender Grünland- und Brachflächen. Im Einzelnen nennt die Verordnung Braunseggensümpfe, Röhricht- und Großseggenbestände sowie Kohldistel- und Pfeifengraswiesen.

   Der LBP (Habermeier, 21.10.2024) kommt zu dem Ergebnis, das aufgrund der Schutzziele, der von den Anlagen voraussichtlich ausgehenden Wirkungen und der erheblichen Entfernung des Schutzgebietes zu dem Eingriffsraum keine Wirkungen zu erwarten sind, die den Schutzbestimmungen des § 2 der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ entgegenstehen.

4. Naturschutzgebiet „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“ (Nr. 1435025)

   Das Naturschutzgebiet liegt ca. 4.050 m westlich der Anlagenstandorte der WEA FRS 01 und FRS 02.

   Die Ausweisung des Gebietes dient dem Schutz des namentlich genannten Gewässers mit seinen vielfältig gegliederten Feuchtbiotopen.

   Nach den Ergebnissen des LBP (Habermeier, 21.10.2024) sind unter Berücksichtigung der Schutzziele, der erheblichen Entfernung des Schutzgebietes zum Eingriffsraum und der voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die den Schutzbestimmungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“ entgegenstehen.

5. Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Salz“ (Nr. 1535025)

   Der Anlagenstandort der WEA FRS 03 liegt ca. 4.700 südwestlich des Naturschutzgebietes. Die Unterschutzstellung dient der Sicherung eines quellreichen Feuchtgebietssystems mit naturnahen Bachläufen und Erlensumpfwäldern.

   Der LBP (Habermeier, 21.10.2024) kommt zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der Schutzziele der Verordnung, der erheblichen Entfernung des Schutzgebietes zum Eingriffsraum und den voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkungen keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Salz“ ergeben.

5.17.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 HeNatG

Im 500 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum „Windpark Freiensteinau-Radmühl einschließlich interner Zuwegung und Kabeltrasse“, erstellt vom Planungsbüro M. Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung (Stand: 21.10.2024) folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 HeNatG besonders geschützte Lebensräume nachgewiesen:

- Nr. 5622B0681 Bachauenwald südl. Radmühl (310 m zu FRS 03)
- Nr. 5622B1165 Feuchtwiesen nordw. Rebsdorf (300 m zu FRS 03)
- Nr. 5622B1167 Gehölze feuchter Standorte (290 m zu FRS 03)
- Nr. 5622B0643 Bachauenwald südl. Radmühl (180 m zu FRS 03)
- Nr. 5622B0878 Feuchtbrache südl. Radmühl (190 m zu FRS 03)
- Nr. 5622B0876 Feuchtbrache südl. Radmühl (190 m zu FRS 01)

- Nr. 5622B0870 Bachauenwald südl. Radmühl (200 m zu FRS 01)
- Nr. 5622B0607 Bach westlich Rabenstein (550 m zu FRS 02)
- Nr. 5622B0608 Bach westlich Rabenstein (650 m zu FRS 02)

Im Ergebnis stellt der LBP (Habermeier 2024) unter Ziffer 3.1.6 fest, dass keine besonders geschützten Lebensräumen innerhalb der Baufelder liegen. Weiterhin werden mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigungen der im 500 m Prüfradius liegenden Biotopschutzflächen aufgrund der Abstände zu den Bauflächen sowie den zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Wirkungen der Anlagen ausgeschlossen.

5.17.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

1. Sonderrechtsregime § 6 WindBG

   Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

   Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

   Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

2. Prüfung im Einzelnen

   Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) <u>Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG</u>

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten 5.17.3. 2.b.cc.).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Geneh-

migungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktvorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktvorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnamen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober

2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind

die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der

WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen. Der Antragsteller kann auf das Gondelmonitoring aber verzichten, wenn er die Worst-Case-Abschaltung beibehält. Denn in diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten hinreichend verringert wird. Verpflichtend ist das Gondelmonitoring nur anzuordnen, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet werden und Unsicherheiten verbleiben, ob das Tötungsrisiko durch die beschränkten Abschaltzeiten ausreichend gemindert wird.

Liegen jedoch Daten aus einem Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA vor, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 13).

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistendem Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotsverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen FRS 01, FRS 01 und FRS 03 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantrage WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

5.17.4 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA FRS 01

a) Anlage T-WEA FRS 01 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA FRS 01 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter 5.17.3 Nr. 2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe oben, S. 71/72).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche insbesondere für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.b.dd.). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA FRS 01, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 23.10.2024 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA FRS 01 A_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragssteller am 25.10.2024 (Herleitung Investitionskosten Teil 1) und 21.11.2024 (Herleitung Investitionskosten Teil 2) im Rahmen der Nachreichungen vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA FRS 01 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA FRS 01 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 15.01.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 5.17.3 Nr. 1.a. dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA FRS 01 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.a.). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA FRS 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA FRS 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel bis T-WEA FRS 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA FRS 01 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 5.17.3 Nr. 2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA FRS 01 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl.

BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA FRS 01 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA FRS 01 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA FRS 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA FRS 01 C_Tötungstatbestand-_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des

BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahren die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA FRS 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 17 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA FRS 01 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Baumfalke
- Schwarzmilan
- Weißstorch
- Wanderfalke

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan, Baumfalke, Schwarzmilan, Weißstorch und Wanderfalke im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA FRS 01 notwendig.

Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen sowie den Ergebnissen der gutachterlichen Aussagen der „Ergänzenden artenschutzrechtlichen Bewertung zur Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2020/2021“, erstellt vom Planungsbüro NaturPlanung (Sawitzky/Fassl, Stand:01.2025), wurde festgestellt, dass für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort H1 (Abstand zu WEA FRS 01 ca. 580 m, Zeile 7) und für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort H2 (Abstand zu WEA FRS 01 ca. 630 m, Zeile 8) eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Für die beiden Brutpaare wurde daher eine windabhängige Abschaltung der Anlage mit einem 90 % Schutz der Fluganteile festgelegt.

Für die weiteren im erweiterten Prüfbereich erfassten Rotmilan Brutpaare am Horststandort H3 (Abstand WEA RFRS 01 ca. 1.765 m, Zeile 9) und am Horststandort H4 (Abstand zu WEA FRS 01 ca. 3.040 m, Zeile 10) wurde eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit ermittelt.

Keine Daten über die Aufenthaltswahrscheinlichkeit lagen für einem Horststandort nordwestlich von Radmühl (ID15, Zeile 14, Abstand zu WEA FRS 01 ca. 2.850 m) vor, sodass eine weitere Prüfung nicht erfolgen konnte.

Angaben zu einem Horststandort nordöstlich von Rebsdorf (ID19, Zeile 16, Abstand zu WEA FRS 01 ca. 1.500 m) waren artspezifisch fachlich ungeeignet und wurden in die weitere Prüfung nicht einbezogen. Hier ist unklar, ob der Horst tatsächlich von einem Rotmilan besetzt ist.

Ebenfalls eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit ergab sich bei dem Brutpaar des Baumfalken (Zeile 6, Abstand zu WEA FRS 01 ca. 2.260 m, ID2 und 4) und dem Brutpaar des Schwarzmilans (Zeile 13, Abstand zu WEA FRS 01 ca. 1.730 m, ID2 und 4).

Das erfasste Brutpaar des Weißstorchs (Zeile 15, Abstand zu WEA FRS 01 ca. 5.800 m, ID19) und das Brutpaar des Wanderfalken (Zeile 17, Abstand WEA FRS 01 ca. 2.750 m, ID19) lagen außerhalb des erweiterten Prüfbereiches.

Wie bereits oben unter 5.17.3 Nr. 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA FRS 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden.

Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung (≤ 5,2 m/s) für Rotmilan (siehe Nebenbestimmung 14.3.1.6)
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs (siehe Nebenbestimmung 14.3.1.5)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA FRS 01 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von ≤ 5,2 m/s eine Anzahl von 14,39 h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA FRS 01 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA FRS 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA FRS 01, dass in dem Prüfbereich bis 6.000 m ein Brutpaar des Schwarzstorches (Zeile 6, Horststandort Ober-Moos, Abstand zu WEA FRS 01 ca. 5.700m) erfasst werden konnte.

Zwei weitere Horste lagen außerhalb des Prüfbereiches von 6.000 m (Zeilen 7 und 11, Abstand zur WEA FRS 01 ca. 6.240 m und 6.300 m).

Informationen zu denen aus dem abgefragten Datenbestand des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie stammende Schwarzstorchnachweise waren räumlich nicht präzise zuordenbar (Zeilen 9 und 10, Abstand zu WEA FRS 01 ca. 4.200 m und 5.130 m). Die Daten wurden in die weitere Prüfung nicht einbezogen.

Für die Brutpaare Horststandort Ober-Moos (Abstand zu WEA FRS 01 ca. 5.700 m) und Horststandort Sarrod (Abstand zu FRS 01 ca. 6.240 m) wurde nach den Ergebnissen der Habitatpotenzialanalyse Schwarzstorch (NaturPlanung, 07.01.2022, ID 5) das Auslösen eines Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Eine weitere Prüfung von Minderungsmaßnahmen für störempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher nicht erforderlich.

Weiterhin wurde im Rahmen der Prüfung ein Balzrevier der Waldschnepfe im 500 m Prüfbereich um den Standort der WEA FRS 01 ermittelt (Abstand zu WEA FRS 01 ca. 310 m).

Nach den Ergebnissen der gutachterlichen Stellungnahme des Planungsbüros Umwelt und Regionalentwicklung, M. Habermeier (Stand 17.11.2024), zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Waldschnepfe und Turteltaube konnten für das nachgewiesene Balzrevier vorhabenbedingte Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Prüfung von Minderungsmaßnahmen für störempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher auch für die Art Waldschnepfe nicht erforderlich.

e) Anlage T-WEA FRS 01 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA FRS 01 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA FRS 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.17.3 Nr. 3 b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tat bestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA FRS 01, dass für die folgende nachgewiesene Art ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Turteltaube

Für diese Art werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitfenster Baufeldfreimachung und Rodung 01.10. bis 28/29.02 (M6) (siehe Nebenbestimmung 14.3.1.8)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 14.1.6.)

f) Anlage T-WEA FRS 01 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA FRS 01 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA FRS 01 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA FRS 01 A_Checkliste und T-WEA FRS 01 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Nordfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos sowie ein Gondelmonitoring (siehe Nebenbestimmung 14.3.1.1 und 14.3.1.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Räumliche Begrenzung des Baubetriebs (Maßnahme M1; siehe Nebenbestimmung 14.1.9)

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs (Maßnahme M6; siehe Nebenbestimmung 14.3.1.8)
- Kontrolle potentieller Quartier- und Höhlenbäume (Maßnahme M7; siehe Nebenbestimmung 14.3.1.9)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 14.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Habitatbaumsicherung sowie Anbringen und Unterhaltung von Fledermauskästen (Maßnahme CEF-1; siehe Nebenbestimmung 14.3.1.4)

g) Anlage T-WEA FRS 01 G: Zumutbarkeit gemäß Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA FRS 01 finanzielle Belastungen bis zu **1.476.367,20 €** (G_Zumutbarkeit ZMV, Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.17.3 Nr. 2 b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA FRS 01 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA FRS 01 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA FRS 01 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der **prozentuale Anteil der Abschaltungen** errechnet werden. Bezogen auf die WEA FRS 01 ergibt sich ein Anteil von **4,50 %** (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA FRS 01 G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA FRS 01 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan (≤ 5,2 m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine **monetäre Belastung** durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **966.666,00 €** (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.476.367,20 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA FRS 01 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.17.3 Nr. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA FRS 01 ein **Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr** (Gesamtbetrag für alle WEA FRS 01, FRS 02 und FRS 03, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA FRS 01 H_Zahlung &_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

5.17.5 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA FRS 02

a) Anlage T-WEA FRS 02 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA FRS 02 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 23.10.2024 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA FRS 02 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA FRS 02 wird auf die Ausführungen zur WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA FRS 02 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 15.01.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA FRS 02 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA FRS 02 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA FRS 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 c.).

Wie aus Anlage T-WEA FRS 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 17 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA FRS 02 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Baumfalke
- Schwarzmilan
- Weißstorch
- Wanderfalke

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan, Baumfalke, Schwarzmilan, Weißstorch und Wanderfalke im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA FRS 02 notwendig.

Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort H1 (Abstand zu WEA FRS 02 ca. 880 m, Zeile 7), für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort H2 (Abstand zu WEA FRS 02 ca. 760 m, Zeile 8), Rotmilan Brutpaare am Horststandort H3 (Abstand WEA FRS 01 ca. 1.560 m, Zeile 9) und den Horststandort H4 (Abstand zu WEA FRS 02 ca. 3.250 m, Zeile 10) eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit ermittelt wurde.

Für den Horststandort nordwestlich von Radmühl (ID15, Abstand zu WEA FRS 02 ca. 3.180 m, Zeile 14) waren keine Daten zur Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorhanden. Eine weitere Prüfung entfiel daher.

An dem Horststandort nordöstlich von Rebsdorf (ID19, Abstand zu WEA FRS 02 ca. 1.550 m, Zeile 16) ist unklar, ob der Horst tatsächlich vom Rotmilan besetzt ist. Die Daten waren daher artspezifisch nicht geeignet. Es erfolgte daher auch hier keine weitere Prüfung.

Ebenfalls eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit ergab sich bei dem Brutpaar des Baumfalken (Abstand zu WEA FRS 02 ca. 2.220 m, Zeile 6) und dem Brutpaar des Schwarzmilans (Abstand zu WEA FRS 02 ca. 1.490 m, Zeile13).

Das erfasste Brutpaar des Weißstorches (Abstand zu WEA FRS 02 ca. 5.900 m, ID19, Zeile 15) und das Brutpaar des Wanderfalken (Abstand WEA FRS 02 ca. 2.650 m, ID19, Zeile 17) lagen außerhalb des erweiterten Prüfbereiches.

Ein Erfordernis zur Prüfung von Minimierungsmaßnahmen zur Senkung betriebsbedingter Risiken kollisionsgefährdeter Arten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) war daher nicht gegeben.

Wie bereits oben unter 5.17.3 Nr. 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA FRS 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden.

Demnach werden keine Minderungsmaßnahmen angeordnet:

d) Anlage T-WEA FRS 02 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA FRS 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 d).

Im Rahmen der Prüfung störempfindlicher Arten ergab sich für die WEA FRS 02, dass in dem Prüfbereich bis 6.000 m zwei Brutpaare des Schwarzstorches erfasst werden konnten.

Zwei weitere aus dem abgefragten Datenbestand des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie stammende Schwarzstorchnachweise waren räumlich nicht präzise zuordenbar (Zeilen 9 und 10, ID14) und wurden in die weitere Prüfung nicht einbezogen.

Ein weiterer Nachweis ergab sich aus der Großvogelkartierung zum Windpark „Birstein-Fischborn“ (ID19, Zeile 11). Es handelt sich hier um einen Horst westlich von Lichenroth. Der Abstand zur WEA FRS 02 beträgt ca. 6.100 m. Da der Horststandort außerhalb des Prüfbereiches für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate liegt, erfolgte keine weitere Prüfung. Für die Brutpaare Horststandort Ober-Moos (Abstand zu WEA FRS 02 ca. 5.930 m, Zeile 6) und Horststandort Sarrod (Abstand zu FRS 02 ca. 5.720 m, Zeile 7) wurde nach den Ergebnissen der Habitatpotentialanalyse Schwarzstorch (NaturPlanung, 07.01.2022, ID 5) das Auslösen eines Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Eine weitere Prüfung von Minderungsmaßnahmen für störempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher nicht erforderlich.

Weiterhin wurde im Rahmen der Prüfung ein Balzrevier der Waldschnepfe knapp außerhalb des 500 m Prüfbereich um den Standort der WEA FRS 02 ermittelt (ID1, ID4, ID13, Zeile 8). Nach den Ergebnissen der gutachterlichen Stellungnahme des Planungsbüros Umwelt und Regionalentwicklung, M. Habermeier (Stand 17.11.2024, ID13) zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Waldschnepfe und Turteltaube können für das nachgewiesene Balzrevier vorhabenbedingte Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden. Die Prüfung von Minderungsmaßnahmen für störempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher auch für die Art Waldschnepfe nicht erforderlich.

e) Anlage T-WEA FRS 02 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA FRS 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 e).

Für die WEA FRS 02 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA FRS 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.17.3 Nr. 3 b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA FRS 02, dass für die folgende nachgewiesene Art ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Waldlaubsänger
- Hohltaube

Für diese Art werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitfenster Baufeldfreimachung und Rodung 01.10. bis 28/29.02 (M6) (siehe Nebenbestimmung 14.3.2.7)
- Kontrolle potentieller Quartier- und Höhlenbäume (vgl. Nebenbestimmung 14.3.2.8)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 14.1.6.)

f) Anlage T-WEA FRS 02 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA FRS 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA FRS 02 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA FRS 02 A_Checkliste und T-WEA FRS 02 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Nordfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos sowie ein Gondelmonitoring (siehe Nebenbestimmung 14.3.2.1 und 14.3.2.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Räumliche Begrenzung des Baubetriebs (Maßnahme M1; siehe Nebenbestimmung 14.1.9)
- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs (Maßnahme M6; siehe Nebenbestimmung 14.3.2.8)

- Kontrolle potentieller Quartier- und Höhlenbäume (Maßnahme M7; siehe Nebenbestimmung 14.3.2.9)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 14.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Habitatbaumsicherung sowie Anbringen und Unterhaltung von Fledermauskästen (Maßnahme CEF-1; siehe Nebenbestimmung 14.3.2.4)

g) Anlage T-WEA FRS 02 G: Zumutbarkeit gemäß Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA FRS 02 finanzielle Belastungen bis zu **1.541.232,00 €** (G_Zumutbarkeit ZMV, Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.17.3 Nr. 2 b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA FRS 02 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA FRS 02 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA FRS 02 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der **prozentuale Anteil der Abschaltungen** errechnet werden. Bezogen auf die WEA FRS 01 ergibt sich ein Anteil von **2,10 %** (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA FRS 02 G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA FRS 01 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan (≤ 5,2 m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine **monetäre Belastung** durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **425.862,00 €** (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von **1.541.232,20 €** (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA FRS 02 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.17.3 Nr. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA FRS 02 ein **Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr** (Gesamtbetrag für alle WEA FRS 01, FRS 02 und FRS 03, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA FRS 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

5.17.6 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA FRS 03

a) Anlage T-WEA FRS 03 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA FRS 03 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 23.10.2024 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA FRS 03 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA FRS 03 wird auf die Ausführungen zur WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA FRS 03 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 15.01.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA FRS 03 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA FRS 03 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA FRS 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 c.).

Wie aus Anlage T-WEA FRS 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 17 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA FRS 03 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Baumfalke
- Schwarzmilan
- Weißstorch
- Wanderfalke

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan, Baumfalke, Schwarzmilan, Weißstorch und Wanderfalke im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA FRS 03 notwendig.

Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort H1 (Abstand zu WEA FRS 03 ca. 390 m, Zeile 7) und für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort H2 (Abstand zu WEA FRS 03 ca. 750 m, Zeile 8) eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Für die beiden Brutpaare wurden daher windabhängige Abschaltungen der Anlage mit einem 90 % Schutz der Fluganteile festgelegt.

Für die weiteren im erweiterten Prüfbereich erfassten Rotmilan Brutpaare am Horststandort H3 (Abstand WEA RFRS 03 ca. 2.090 m, Zeile 9), Horststandort H4 (Abstand zu WEA FRS 03 ca. 2.780 m, Zeile 10), Revierzentrum R1 (Abstand zu WEA FRS 03 ca. 2.010 m, Zeile 11) und Revierzentrum R2 (Abstand zu WEA FRS 03 ca. 3.450 m, Zeile 12) wurden eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit ermittelt. Eine vertiefende Prüfung konnte daher entfallen.

Für zwei weitere Horststandorte nordwestlich von Radmühl (ID15, Abstand zu WEA FRS 03 ca. 2.510 m, Zeile 14) und Horst nordöstlich Rebsdorf (ID20, Abstand zu WEA FRS 03 ca. 1.580 m, Zeile 18) waren keine Daten zur Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorhanden. Eine weitere Prüfung erfolgte daher nicht.

An dem Horststandort nordöstlich von Rebsdorf (ID19, Abstand zu WEA FRS 03 ca. 1.560 m, Zeile 16) war unklar, ob dieser tatsächlich vom Rotmilan besetzt ist. Die Daten waren daher artspezifisch nicht geeignet. Auch hier erfolgte keine weitere Prüfung.

Das Brutpaar des Baumfalken (Abstand zu WEA FRS 03 ca. 2.380 m, Zeile 6) lag außerhalb des Prüfbereiches und wurde daher nicht weiter untersucht.

Für das Brutpaar des Schwarzmilans (Abstand zu WEA FRS 03 ca. 2.010 m, Zeile 13) wurde eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit ermittelt. Weitere Prüfungen entfielen daher.

Das erfasste Brutpaar des Weißstorches (Abstand zu WEA FRS 03 ca. 5.750 m, ID19, Zeile 15) und das Brutpaar des Wanderfalken (Abstand WEA FRS 03 ca. 2.800 m, ID19, Zeile 17) lagen außerhalb des erweiterten Prüfbereiches.

Wie bereits oben unter 5.17.3 Nr. 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA FRS 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden.

Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung (≤ 5,2 m/s) für Rotmilan (siehe Nebenbestimmung 14.3.3.6)
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs (siehe Nebenbestimmung 14.3.3.5)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA FRS 03 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von ≤ 5,2 m/s eine Anzahl von 14,39 h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA FRS 03 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA FRS 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 d).

Im Rahmen der Prüfung störempfindlicher Arten ergab sich für die WEA FRS 03, dass in dem Prüfbereich bis 6.000 m zwei Brutpaare des Schwarzstorches erfasst werden konnten.

Zwei weitere aus dem abgefragten Datenbestand des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie stammende Schwarzstorchnachweise (ID14, Zeilen 9 und 10, Abstand zu WEA FRS 03 ca. 3.800 m und 4.800 m) waren räumlich nicht präzise zuordenbar und wurden in die weitere Prüfung nicht einbezogen.

Ein weiterer Nachweis ergab sich aus der Großvogelkartierung zum Windpark „Birstein-Fischborn“ (ID19, Zeile 11, Abstand zu WEA FRS 03 ca. 5.800 m). Es handelt sich hier um einen Horst westlich von Lichenroth. Die Ergebnisse zur Bewertung der Nahrungshabitate sowie der gutachterlich festgestellten Flugbewegungen lassen hier keine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA FRS 03 erwarten.

Für die Brutpaare Horststandort Ober-Moos (Abstand zu WEA FRS 03 ca. 5.210 m, Zeile 6) und Horststandort Sarrod (Abstand zu FRS 02 ca. 6.610 m, Zeile 7) wurde nach den Ergebnissen der Habitatpotenzialanalyse Schwarzstorch (NaturPlanung, 07.01.2022, ID 5) das Auslösen eines Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Eine weitere Prüfung von Minderungsmaßnahmen für störempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher nicht erforderlich.

Weiterhin wurde im Rahmen der Prüfung ein Balzrevier der Waldschnepfe knapp innerhalb des 500 m Prüfbereich (ca. 430 m zu WEA FRS 03, Zeile 7) um den Standort der WEA FRS 03 ermittelt. Nach den Ergebnissen der gutachterlichen Stellungnahme des Planungsbüros Umwelt und Regionalentwicklung, M. Habermeier (Stand 17.11.2024, ID 13) zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Waldschnepfe und Turteltaube können für das nachgewiesene Balzrevier vorhabenbedingte Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden. Die Prüfung von Minderungsmaßnahmen für störempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher auch für die Art Waldschnepfe nicht erforderlich.

e) Anlage T-WEA FRS 03 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA FRS 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 e).

Für die WEA FRS 03 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA FRS 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.17.3 Nr. 3 b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA FRS 03, dass für die folgende nachgewiesene Art ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Goldammer
- Sperber
- Star
- Trauerschnäpper
- Weidenmeise

Für diese Art werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitfenster Baufeldfreimachung und Rodung 01.10. bis 28/29.02 (M6) (siehe Nebenbestimmung 14.3.3.8)
- Kontrolle potentieller Quartier- und Höhlenbäume (vgl. Nebenbestimmung 14.3.3.9)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 14.1.6.)

f) Anlage T-WEA FRS 03 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA FRS 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA FRS 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.17.4 f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA FRS 03 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA FRS 03 A_Checkliste und T-WEA FRS 03 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Nordfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos sowie ein Gondelmonitoring (siehe Nebenbestimmung 14.3.3.1 und 14.3.3.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Räumliche Begrenzung des Baubetriebs (Maßnahme M1; siehe Nebenbestimmung 14.1.9)
- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs (Maßnahme M6; siehe Nebenbestimmung 14.3.3.8)
- Kontrolle potentieller Quartier- und Höhlenbäume (Maßnahme M7; siehe Nebenbestimmung 14.3.3.9)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 14.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Habitatbaumsicherung sowie Anbringen und Unterhaltung von Fledermauskästen (Maßnahme CEF-1; siehe Nebenbestimmung 14.3.3.4)

g) Anlage T-WEA FRS 03 G: Zumutbarkeit gemäß Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA FRS 03 finanzielle Belastungen bis zu **1.501.315,20 €** (G_Zumutbarkeit ZMV, Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.17.3 Nr. 2 b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA FRS 03 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA FRS 03 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA FRS 03 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der **prozentuale Anteil der Abschaltungen** errechnet werden. Bezogen auf die WEA FRS 01 ergibt sich ein Anteil von **4,40 %** (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA FRS 03 G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA FRS 01 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan (≤ 5,2 m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine **monetäre Belastung** durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **960.655,60 €** (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von **1.501.315,20 €** (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA FRS 03 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.17.3 Nr. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA FRS 03 ein **Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr** (Gesamtbetrag für alle WEA FRS 01, FRS 02 und FRS 03, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA FRS 03 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

5.18 Forstwirtschaft / Forstrecht

5.18.1 Genehmigung der Waldrodung gemäß § 12 HWaldG

Die Realisierung der Planung der Windenergieanlagen setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i. S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 4,2666 ha (Forstrechtlicher Fachbeitrag, Stand 15.10.2024).

Diese teilt sich auf in:

WEA FRS 01:

Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Radmühl, Fl. 12, Flst. 8/1 (tlw.) und Gemeinde Birstein, Gemarkung Oberreichenbach, Fl. 10, Flst. 1/4 (tlw.) mit 1,7356 ha Gesamtrodungsfläche, davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 1,0230 ha

- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,7126 ha.

WEA FRS 02:

Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Radmühl, Fl. 12, Flst. 8/1 (tlw.) und Gemeinde Birstein, Gemarkung Oberreichenbach, Fl. 10, Flst. 1/4 (tlw.) mit 1,2138 ha Gesamtrodungsfläche, davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6650 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5488 ha.

WEA FRS 03:

Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Radmühl, Fl. 10, Flst. 36 (tlw.) und Fl. 9, Flst. 2, 3, 4 und 37 (alle tlw.) mit 1,1273 ha Gesamtrodungsfläche, davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7692 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5480 ha.

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 3 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werde, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch denn versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder

- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau brachte mit Nachricht vom 15.11.2022, der Gemeindevorstand der Gemeinde Birstein mit Nachricht vom 06.11.2024 und das Dezernat 31 als für die Raumordnungsplanung zuständige Behörde mit Nachricht vom 19.07.2023 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 05.02.2025 keine Hinweise dazu vor. In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung) brachte mit Nachricht vom 28.09.2022 und das Dezernat 41.2 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) mit Nachricht vom 13.10.2022 keine Hinweise dazu vor. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen brachte mit Nachricht vom 04.10.2022, das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) mit Nachricht vom 05.02.2025 und das Dezernat 51.1 mit Nachricht vom 27.09.2022 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 05.02.2025 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich überwiegend um naturferne, meist jüngere Nadelwaldbestände der Entwicklungsstufen Stangenholz und schwaches Baumholz, sowie um Schlagfluren, Sukzessionsflächen und Waldwege. Ein Teil der Fichtenbestände ist angerissen und es besteht die Gefahr weiterer Windwurf- und Borkenkäferkalamitäten.

Auf lediglich 0,3 ha werden mittelalte Buchenwälder und auf 0,95 ha werden Edellaubbaumbestände im Alter von 20-40 Jahren beansprucht.

Forstwirtschaftlich handelt es sich im überwiegenden Teil der zu rodenden Fläche in Zukunft um einen Aufbaubetrieb, der kurz- bis mittelfristig mehr Kosten verursacht als Gewinne zu erwirtschaften ermöglicht bzw. der holzverarbeitenden Industrie keine nennenswerten Mengen des Rohstoffes Holz liefern kann.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung. Die Flächen rund um die geplanten Eingriffe sind zum Teil durch in Folge von Windbruch und Borkenkäferkalamitäten, eintönige, stark reduzierte Nadelholz- und Mischwaldbestände gekennzeichnet. Auf den Windbruchflächen haben sich Schlagfluren und Vorwaldsukzession eingestellt. Ausgewiesene Wander- und Radwanderwege sind in dem betroffenen Bereich nicht vorhanden.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen und mithin dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung des Kabels resultieren.

Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„…konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend

wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 2,4572 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 1,8094 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 4,2666 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

5.18.2 Genehmigung der Waldneuanlage gemäß § 14 HWaldG

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 1,9758 ha (Forstrechtlicher Fachbeitrag, Stand 15.10.2024).

Diese teilt sich auf in:

- Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Reinhards, Fl. 3, FlSt. 30 (tlw.) mit 0,7117 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,9867 ha der WEA FRS 01.
- Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Reinhards, Fl. 3, FlSt. 30 (tlw.) mit 0,5484 ha als forstrechtliche Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,5484 ha der WEA FRS 02
- Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Reinhards, Fl. 3, FlSt. 30 (tlw.) mit 0,7184 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,7692 ha der WEA FRS 03.

Das Ersatzaufforstungsdefizit von 0,3258 ha wird durch die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe ausgeglichen.

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 4 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

- Interessen der Landesplanung und der Raumordnung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau erteilte mit Erklärung vom 10.11.2023 die Zustimmung zu der Waldneuanlage.

Das Dezernat 31 brachte mit Nachricht vom 19.09.2023 keine Hinweise dazu vor.

- Interessen der Landwirtschaft

Das Dezernat 51.1 brachte mit Nachricht vom 27.09.2022 keine Hinweise dazu vor.

- Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 05.02.2025 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist.

Demgemäß war vorliegend die Genehmigung zur Waldneuanlage zu erteilen.

5.18.3 Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 15 dieses Bescheides sind erforderlich und zweckmäßig zur sachgerechten Regelung der Umsetzung des Vorhabens aus forstrechtlicher Sicht.

zu Ziff. V. 15.1.1:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

zu Ziff. V. 15.1.2:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

zu Ziff. V. 15.1.3:

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

zu Ziff. V. 15.1.4:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

zu Ziff. V. 15.1.5:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dafür ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

zu Ziff. V. 15.1.6:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

Diese Nebenbestimmung ist weiter erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

zu Ziff. V. 15.1.7:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

zu Ziff. V. 15.1.8:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

zu Ziff. V. 15.1.9:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

zu Ziff. V. 15.1.10:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

zu Ziff. V. 15.1.11:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.12:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.13:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 15.1.14:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

zu Ziff. V. 15.1.15:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 15.1.16:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 15.1.17:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.18:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

zu Ziff. V. 15.1.19:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forst-

amt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

zu Ziff. V. 15.1.20:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.21:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.22:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.23:

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet werden. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

Fläche (18.094 m²) x Grundsicherheitsleistung (3 €/m²) = 54.282 €.

zu Ziff. V. 15.1.24:

Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren.

Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich, für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Gemäß Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011, ist bei der Ermittlung der Höhe einer Walderhaltungsabgabe für Flächen mit der geplanten Nutzung als Windenergieanlagen der § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich.

Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 3.258 m² dauerhaft gerodete und nicht per Ersatzaufforstung kompensierte Waldfläche wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2024) für die Gemeinde Freiensteinau beträgt 0,70 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsgabe daher 1,70 € / m² dauerhafte Waldrodung.

Höhe der Walderhaltungsabgabe:

3.258 m² x 1,70 € / m² = 5.538,60 €

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

zu Ziff. V. 15.1.25:

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit, einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

zu Ziff. V. 15.2:

Die dortigen Hinweise dienen der Klarstellung und sollen die besondere Bedeutung der ausgeführten Punkte unterstreichen.

5.19 Landwirtschaft

Gegen das Vorhaben der Errichtung der drei Windenergieanlagen an den dafür vorgesehenen Standorten innerhalb des Vorranggebietes VRG 5167 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen bestehen aus fachlicher Sicht zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft keine Bedenken. Laut den Planunterlagen werden Landwirtschaftsflächen durch das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs des Windparks nur in geringem Umfang beansprucht.

Die Ausgleichsmaßnahmen in Form von Erstaufforstungen in gleicher Größenordnung wie die zu rodenden Flächen sollen unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange geplant werden. Hierzu werden voraussichtlich 19.758 m² Erstaufforstung auf jetziger landwirtschaftlicher Fläche

stattfinden. Bei der Planung der Ersatzaufforstung sollten die örtliche Landwirtschaft (Ortslandwirt) und die Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene einbezogen werden, um die agrarstrukturellen Belange möglichst gut berücksichtigen zu können.

Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben werden seitens der Oberen Landwirtschaftsbehörde keine agrarstrukturellen Bedenken gegen die Standorte zur Errichtung der Windenergieanlagen vorgebracht.

5.20 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.21 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt I. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter 0. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ergeht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag